



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt

3.11

Inhalt

- Satzung für die Festsetzung von Zulassungszahlen in Zulassungsbeschränkten Studiengängen; genehmigt am 18. Mai 2011 vom Präsidenten der TU Darmstadt (Az. IIA 665-1-2_Zulassungszahlen)

S. 4 – 7

- Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Chemie zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der TU Darmstadt; genehmigt am 15. Mai 2011 vom Präsidenten der TU Darmstadt (Az. IIA 665-1-2-P)

S. 8 – 13

- Studienordnung für das Promotionskolleg Chemie; genehmigt am 18. Mai 2011 vom Präsidenten der TU Darmstadt (Az. IIA 665-1-2-P)

S. 14 – 23

- Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 03. Dezember 2010 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt; genehmigt am 18. Mai 2011 vom Präsidenten der TU Darmstadt (Az. IIA 110304-MSc_Beschluss Psychologie_Ausführungsbestimmungen nach SL)

S. 24 – 33

- Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Mathematik vom 17. April 2009 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt; genehmigt am 15. Mai 2011 vom Präsidenten der TU Darmstadt (Az. IIA Beschluss EignungsfeststellungBSc-Mathe)

S. 34 – 36

- Studienordnung für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Gymnasien in der Fassung vom 16. August 2006 (Satzungsbeilage 3/06, S. 111); genehmigt am 18. Mai 2011 vom Präsidenten der TU Darmstadt (Az. IIA Beschluss EignungsfeststellungLaG-Mathe)

S. 37 – 39

- Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau – Mechanical and Process Engineering; genehmigt am 18. Mai 2011 vom Präsidenten der TU Darmstadt (Az. IIA Satzung Eignungsfeststellung Bachelor-Maschinenbau)

S. 40 – 44

- Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des StipG der TU Darmstadt; genehmigt am 19. Mai 2011 vom Präsidenten der TU Darmstadt (Az. IIA Stipendienvergabe)

S. 45 – 50

Impressum:

Herausgeber:

Der Präsident der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt
Tel. 06151/16-0
Fax 06151-16-4128

E-Mail: dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 24. Mai 2011

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschul_und_universitaetsrecht/satzungsbeilagen/satzungsbeilagen.de.jsp

Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen

gabe über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22 S.705) erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt am 7. April 2011 die nachstehende Satzung:

Aufgrund des § 2 Abs. 6 TUD-Gesetz sowie des §3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Ver-

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an der Technischen Universität Darmstadt zum Wintersemester 2011/2012 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

(1) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B.Sc., B.A., B.Ed.), Lehramt an Gymnasien (LaG) oder Master (M.Sc., M.A., M.Ed.) :

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Wirtschaftswissenschaften (Joint B.A.)	29					
Wirtschaftsingenieurwesen / MB (B.Sc.)	253					
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	112					
Wirtschaftsingenieurwesen / ETIT (B.Sc.)	82					
Wirtschaftsingenieurwesen / Bau (B.Sc.)	65					
Politikwissenschaft (Joint B.A.)	51	0				
Politikwissenschaft (B.A.)	36	0				
Politik und Wirtschaft (LaG)	29	0				
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktforschung (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	60	0				
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	32	0				
Geschichte (Joint B.A.)	66	0	54	0	54	0
Geschichte (LaG)	45	0	41	0	41	0
Geschichte der Moderne (B.A.)	0	0				
Deutsch (LaG)	31	0	27	0	27	0
Germanistik (Joint B.A.)	52	0				
Soziologie (B.A.)	75	0				
Soziologie (Joint B.A.)	74	0				
Körperpflege (B.Ed.)	24	0				
Pädagogik (B.Sc.)	35	0				
Psychologie (B.Sc.)	69	0	67	0	67	0
Chemie (LaG)	40	0				
Biologie (B.Sc.)	127	0				
Biologie (LaG)	37	0				
Angewandte Mechanik (B.Sc.)	57	0				
Bauingenieurwesen und Geodäsie (B.Sc.)	302	0				
Umweltingenieurwesen (B.Sc.)	196	0				
Architektur (B.Sc.)	228	0	186	0	186	0

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2012 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Wirtschaftswissenschaften (Joint B.A.)						
Wirtschaftsingenieurwesen / MB (B.Sc.)						
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)						
Wirtschaftsingenieurwesen / ETIT (B.Sc.)						
Wirtschaftsingenieurwesen / Bau (B.Sc.)						
Politikwissenschaft (Joint B.A.)	0	0				
Politikwissenschaft (B.A.)	0	0				
Politik und Wirtschaft (LaG)	0	0				
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktforschung (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	0	0				
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	0	0				
Geschichte (Joint B.A.)	0	54	0	54	0	54
Geschichte (LaG)	0	41	0	41	0	41
Geschichte der Moderne (B.A.)	0					
Deutsch (LaG)	0	27	0	27	0	27
Germanistik (Joint B.A.)	0					
Soziologie (B.A.)	0					
Soziologie (Joint B.A.)	0					
Körperpflege (B.Ed.)	0					
Pädagogik (B.Sc.)	0					
Psychologie (B.Sc.)	0	67	0	67	0	67
Chemie (LaG)	0					
Biologie (B.Sc.)	0					
Biologie (LaG)	0					
Angewandte Mechanik (B.Sc.)	0					
Bauingenieurwesen und Geodäsie (B.Sc.)	0					
Umweltingenieurwesen (B.Sc.)	0					
Architektur (B.Sc.)	0	186	0	186	0	186

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung der Technischen Universität Darmstadt für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 12. Juni 2006 (Satzungsbeilage zur Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt Nr. 1.06, S. 13);
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung

zugelassen und von der Universität aufgenommen.

(2) Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Das Präsidium kann einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, wenn dies zur Gewährleistung der Studierbarkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 TUD-Gesetz erforderlich ist.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§ 4

(1) Weist ein Bewerber Prüfungs- oder Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen nach, wird er dem Umfang der angerechneten Leistungen und Zeiten entsprechend in ein höheres Fachsemester zugelassen.

(2) Das Fachsemester wird durch die zuständige Prüfungskommission festgesetzt.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

(1) In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gast- oder Zweithörer nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden.

(2) Studierende, die bereits in einem Studiengang an der TU Darmstadt immatrikuliert sind, können sich in einem Studiengang nach § 1 nur einschreiben, wenn die bisherigen Leistungen einen erfolgreichen Abschluss in beiden Studiengängen erwarten lassen. In Zweifelsfällen ist eine Befürwortung durch die zuständige Prüfungskommission vorzulegen.

§ 7

(1) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen werden, gilt ergänzend die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der TUD veröffentlicht.

Darmstadt, den 18.5.2011,

Der Präsident
Der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 18.05.2011 (Az.: IIA 665-1-2) werden die nachstehenden Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Chemie zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt sowie die Studienordnung für das Promotionskolleg Chemie an der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, den 18.05.2011

Der Präsident der TU Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

**Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Chemie zu den
Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der
Technischen Universität Darmstadt**

Präambel:

Diese Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Chemie zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (Abl. 1990, S. 658) regeln den Aufbau des Promotionskollegs sowie den Zugang hierzu im Fachbereich Chemie. Sie legen fest, unter welchen Bedingungen Bewerber in ein Eignungsfeststellungsverfahren eintreten können.

zu § 1 (1)

Der Fachbereich Chemie verleiht den akademischen Grad Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) oder den Akademischen Grad Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). Die Zugangsvoraussetzungen zum Promotionskolleg und damit zum Erwerb eines Abschlusses als Dr. rer. nat. oder Dr.-Ing. sind im Abschnitt zu § 7 dieser Besonderen Bestimmungen festgelegt. Der akademische Grad Doktor-Ingenieur wird nur an Personen verliehen, die einen Abschluss als Dipl.-Ing. (Chemie) oder M.Sc. mit einem Schwerpunkt in Technischer Chemie besitzen, ansonsten wird der akademische Grad Doktor rer. nat. verliehen.

zu § 1 (2)

1. Dem Promotionsverfahren ist ein Promotionskolleg im Fach Chemie vorangestellt. Das Promotionskolleg soll die Fähigkeit vermitteln,
 - einen Forschungsplan zu entwickeln und schriftlich zu formulieren,
 - selbständig wissenschaftliche Forschung zu betreiben,
 - ein Forschungsprojekt innerhalb einer festgelegten Frist erfolgreich durchzuführen,
 - die erzielten Ergebnisse zu dokumentieren und in eine publikationsreife Form zu bringen,
 - die gewonnenen Erkenntnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu verteidigen.
2. Das Promotionskolleg der Chemie gliedert sich in das einjährige Vorbereitungsstudium sowie die dreijährige Forschungsphase. Der Regelzugang erfolgt zum Forschungsabschnitt des Promotionskollegs und erfordert den Abschluss eines Master- oder Diplom-Studiengangs. Besonders leistungsstarken Absolventen mit sehr guter Bachelor-Qualifikation im Fach Chemie (Notendurchschnitt 1,5 oder besser) wird ein studienzeitverkürzender Einstieg zum Forschungsabschnitt mittels des Vorbereitungsstudiums eröffnet. Über die Zulassung zum Vorbereitungsstudium bzw. die sofortige Zulassung zur Forschungsphase entscheidet der Promotionsausschuss.
3. Das einjährige Vorbereitungsstudium für besonders qualifizierte Bachelor-Absolventen ohne einen Master-Abschluss soll sowohl die Voraussetzungen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in der anschließenden Forschungsphase schaffen als auch der Erweiterung der dafür notwendigen Fachkenntnisse dienen. Für die anschließende Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 7 der Promotionsordnung sind 60 Kreditpunkte mit einer Gesamtnote von sehr gut (1,5 oder besser) aus dem Vorbereitungsstudium nachzuweisen.
4. Die Forschungsphase des Promotionskollegs beträgt in der Regel 3 Jahre. Über zulässige Verkürzungen entscheidet der Promotionsausschuss.

5. Als Fachrichtung der Dissertation ist u.a. wählbar: Anorganische Chemie, Biochemie, Makromolekulare Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Technische Chemie. Mit Zustimmung des Promotionsausschusses dürfen weitere Fachrichtungen gewählt werden.
6. Das Promotionskolleg wird mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung abgeschlossen.

Zu § 4 (1c)

Neben dem Vorsitzenden und den beiden Referenten besteht die Prüfungskommission aus zwei Fachvertretern des gewählten Nebenfachs bzw. aus je einem Fachvertreter bei zwei verschiedenen Nebenfächern, wobei mindestens einer der Fachvertreter dem Fachbereich Chemie angehören muss.

zu § 7:

1. Die Kandidatin/der Kandidat muss vor Beginn der Forschungsphase des Promotionskollegs einen Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand stellen. Der Antrag ist schriftlich an die/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Darmstadt zu richten.
Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges,
 - (b) das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - (c) der Nachweis über das Vorliegen einer der Voraussetzungen nach 2 (a) bis (e)
 - (d) eine Erklärung, die die Thematik der beabsichtigten Dissertation sowie das schriftliche Einverständnis der Betreuerin/des Betreuers enthält,
 - (e) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo die Bewerberin/der Bewerber bereits einen Promotionsversuch unternommen hat,
 - (f) der Nachweis der Immatrikulation im Promotionskolleg Chemie, es sei denn, der Promotionsausschuss hat auf Antrag wegen besonders begründeter Umstände den Immatrikulationsnachweis zeitweise ausgesetzt,
2. Für die Zulassung zur Forschungsphase des Promotionskollegs und die Annahme als Doktorand muss die Bedingung (e) sowie eine der folgenden Bedingungen (a) bis (d) erfüllt sein:
 - (a) Ein abgeschlossenes Vorbereitungsstudium des Promotionskollegs im Umfang von 60 Kreditpunkten mit einer Gesamtnote von sehr gut (1,5 oder besser).
 - (b) Ein abgeschlossenes Universitätsstudium in einem Diplom-Studiengang oder Master-Studiengang Chemie oder in einem naturwissenschaftlichen Diplom- oder Master-Studiengang, in dem die Chemie-Ausbildung mindestens die Hälfte der gesamten Studienleistung beträgt. Bewerber müssen an einem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen, wenn die Abschlussnote in ihrem qualifizierenden Abschluss schlechter als 2,5 ist.
 - (c) Ein abgeschlossenes Universitätsstudium in einem nicht unter (b) fallenden, jedoch gleichen wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Diplom- oder Master-Studiengang einschließlich der Mathematik und Informatik mit einer qualifizierenden Abschlussnote besser als 2,5, wenn sich ein Hochschullehrer aus dem Fachbereich Chemie zur Betreuung der Arbeit nach § 10 bereiterklärt und die Prüfungsbereitschaft eines Korreferenten sowie eines Nebenfachprüfers dokumentiert sind.
 - (d) Das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit Chemie als Hauptfach, zusammen mit dem Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
 - (e) Ist die Muttersprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers nicht Deutsch, sind mindestens Englisch-Kenntnisse der Qualifikation C1 entsprechend dem "Common European Framework of Reference for Languages" (CEF) nachzuweisen (d.h. Minimum TOEFL PBT 560, TOEFL CBT 213 oder TOEFL iBT 80).
Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Promotionsausschuss.

3. Zum Vorbereitungsstudium des Promotionskollegs kann zugelassen werden, wer
 - (a) an einer deutschen Universität in einem wissenschaftlichen Studiengang der Chemie mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern einen Abschluss als Bachelor of Science (B.Sc.) in Chemie verliehen bekommen und diesen mit der Gesamtbewertung "sehr gut" (Note 1,5 oder besser) bestanden hat oder
 - (b) einen zu Punkt a) vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Universität sowie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen kann.
Immatrikulationsvoraussetzung für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber ist ein UNICert-Abschluss der Stufe III in Deutsch, bzw. äquivalente Zertifikate nach DSH-2, TestDaF mit mindestens 4 x TDN 4, ZOP, Kleines Deutsches Sprachdiplom oder Deutsches Sprachdiplom der Stufe II.
Über begründete Ausnahmefälle entscheidet die Prüfungskommission.

4. Der Promotionsausschuss prüft die Gleichwertigkeit der Abschlüsse nach Abs. 3 bzw. die Voraussetzungen nach Abs. 2 oder Abs. 3 und entscheidet über die Annahme sowie über eventuelle Auflagen.
Der Promotionsausschuss kann Folgendes festlegen:
 - (a) die direkte Aufnahme in die Forschungsphase des Promotionskollegs ohne Auflagen, oder
 - (b) die Annahme unter der Auflage der Durchführung eines Vorbereitungsstudiums des Promotionskollegs, oder
 - (c) die Annahme unter der Auflage der Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens, oder
 - (d) die Ablehnung des Antrags auf Annahme in das Promotionskolleg.

5. Die Zulassung zum Vorbereitungsstudium kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied der Gruppe der Professoren des Fachbereichs Chemie nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung sich schriftlich bereit erklärt, zunächst als Mentorin/Mentor und dann im Promotionsverfahren selbst als Betreuerin/Betreuer einer Dissertation nach § 10 zu fungieren.

6. **Eignungsfeststellungsverfahren (zu § 7(4), 7(7)):**
 - a) Im Eignungsfeststellungsverfahren wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber hinreichend umfangreiche und tiefe Kenntnisse erworben hat, um im Rahmen einer Dissertation auf dem Gebiet der Chemie selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.
 - b) Während der Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens werden Bewerberinnen und Bewerber nach § 31 Absatz 6 HHG in ein Vorbereitungsstudium des Promotionskollegs vorläufig immatrikuliert.
 - c) Der Promotionsausschuss kann die Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren von einem Gutachten einer hauptamtlichen Professorin oder eines hauptamtlichen Professors des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Darmstadt über die Bewerberin oder den Bewerber abhängig machen.
 - d) Im Laufe des Eignungsfeststellungsverfahrens hat die Bewerberin oder der Bewerber Gelegenheit, sich fehlendes Wissen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen des Vorbereitungsstudiums im Promotionskolleg Chemie oder im Selbststudium anzueignen.
 - e) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird in der Regel innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann in kürzerer Zeit als 12 Monaten beendet werden. Die Frist kann durch den Promotionsausschuss bei Vorliegen eines triftigen Grundes um nicht mehr als 6 Monate verlängert werden.

- f) Das Eignungsfeststellungsverfahren endet mit der Feststellung der Eignung oder der Nichteignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Promotion. Bei Feststellung der Eignung kann die Bewerberin oder der Bewerber am Promotionskolleg weiter teilnehmen.
- g) Der Promotionsausschuss kann festlegen, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens Prüfungsleistungen in bestimmtem Umfang aus dem Vorbereitungsstudium erbringen oder mündliche Prüfungen in bis zu drei Fächern ablegen müssen. Mögliche Prüfungsfächer sind

- Anorganische Chemie
- Biochemie
- Makromolekulare Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Technische Chemie

Die Fächer werden zu Beginn des Eignungsfeststellungsverfahrens durch den Promotionsausschuss festgelegt. Die Bewerberin oder der Bewerber kann Fächer vorschlagen. Als Prüfende werden vom Promotionsausschuss in der Regel Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestimmt, die eine Lehrtätigkeit in diesem Prüfungsfach ausüben. Die mündlichen Prüfungen werden unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt, die oder der einen universitären Abschluss eines Diplom- oder Master-Studiengangs besitzen muss, und dauern jeweils mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Jede Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

- h) Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus festlegen, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine wissenschaftliche Arbeit mit einer maximalen Dauer von 6 Monaten in dem Fachgebiet durchführen muss, in dem die Dissertation angefertigt werden soll. Eine Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit ist ausgeschlossen. Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht innerhalb der Abgabezeit abgeschlossen, wird die Nichteignung für die Promotion festgestellt. Der Promotionsausschuss kann bei Vorliegen von Krankheit oder eines anderen schwerwiegenden Grundes diese Frist verlängern.
- i) Die wissenschaftliche Arbeit nach 13) ist von der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer schriftlich zu beurteilen, die oder der die Arbeit betreut hat. Wird die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers auf Grund der Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit verneint, so ist das Urteil einer zweiten Hochschullehrerin oder eines zweiten Hochschullehrers einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer über die endgültige Bewertung. Bei diesen Entscheidungen sind die studentischen Mitglieder des Promotionsausschusses nicht stimmberechtigt.
- j) Die jeweilige Prüferin oder der Prüfer bewertet die Prüfungsleistung daraufhin, ob die Bewerberin oder der Bewerber ein hinreichend tiefes wissenschaftliches Verständnis des Faches gezeigt hat, so dass die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten erkennbar ist. Im Hinblick auf die beabsichtigte Promotion muss die Leistung überdurchschnittlich sein. Auf Verlangen der Bewerberin oder des Bewerbers sind die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung mitzuteilen. Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu beurteilen:

(aa) Der Bewerber oder die Bewerberin ist geeignet für die Promotion

(bb) Der Bewerber oder die Bewerberin ist nicht geeignet für die Promotion

k) Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens:

Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird in die Forschungsphase des Promotionskollegs aufgenommen, wenn in allen Fachprüfungen sowie ggf. in der wissenschaftlichen Arbeit ihre bzw. seine Eignung für die Promotion festgestellt wurde.

Die endgültige Aufnahme in das Promotionskolleg ist zu verweigern, sobald in einer Prüfung diese Eignung nicht festgestellt wurde oder wenn die wissenschaftliche Arbeit nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mitgeteilt.

l) Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf Grund der Protokolle der Prüfungen im einzelnen Fach und der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt. Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen jeweils mit Prüfungsfach, Name der prüfenden und beisitzenden Person, Datum und der Feststellung der Eignung bzw. Nichteignung festgehalten.

m) Nach Abschluss des gesamten Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeit, die darauf bezogene Gutachten und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen gewährt.

n) Im Falle der endgültigen Nichteignung wird die Bewerberin oder der Bewerber exmatrikuliert.

zu § 8 (1):

1. Es sind mindestens acht Ausfertigungen der Dissertation einzureichen.
2. Dem Antrag sind weiterhin beizufügen:

- (a) die Bestätigung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand,
- (b) der Nachweis nach § 7 (3), (4) und (7), Zeile 1 (f),
- (c) eine Erklärung, dass die Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe ausgeführt und verfasst wurde und in dieser oder einer ähnlichen Form noch bei keiner anderen Hochschule eingereicht wurde,
- (d) ein Vorschlag für die Auswahl der Referentin/des Referenten und der Korreferentin/des Korreferenten gemäß § 10 (2) sowie der Prüfer des Nebenfachs und deren Einverständniserklärung,
- (e) im Falle der Aufnahme in das Promotionskolleg über ein Vorbereitungsstudium nach § 7 (3), (4) und (7), Zeile 2 (a) eine Abschlussbescheinigung über die erworbenen 60 Kreditpunkte mit einer Gesamtnote von mindestens 1,5, ein Transkript des Vorbereitungsstudiums, sowie eine Bescheinigung über die erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise der Forschungsphase im Promotionskolleg.

zu § 9 (1)

Mit Zustimmung des Promotionsausschuss kann bei Forschungsleistungen, die durch mehrere Publikationen in begutachteten internationalen Fachzeitschriften einschließlich aller experimenteller Vorschriften dokumentiert sind, die Dissertation auch aus der Summe mehrerer wissenschaftlicher Veröffentlichungen gebildet werden. Einer derartigen kumulativen Dissertation ist eine ausführliche Zusammenfassung der Konzepte und Ergebnisse in deutscher Sprache voranzustellen.

zu § 10 (2)

Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand soll der Bewerber einen Vorschlag für einen Betreuer sowie einen zweiten Professor nach § 10 (1) als Mentor vorlegen. Der Mentor soll das Forschungsthema nach fachlichen Gesichtspunkten ergänzend beurteilen können. Der Betreuer der Doktorarbeit ist der Erstreferent der Dissertation, der Mentor fungiert im Regelfall als Korreferent.

zu § 12

Wird die zu beurteilende Arbeit von der Referentin bzw. dem Referenten mit der Note „ausgezeichnet“ bewertet, so ist ein drittes, externes Gutachten einzuholen, um die Möglichkeit der Vergabe der Note „ausgezeichnet“ zu prüfen. Dieses externe Gutachten muss von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer erstellt werden, die oder der Mitglied einer promotionsberechtigten Institution außerhalb der Technischen Universität Darmstadt ist.

Eine Benotung „mit Auszeichnung“ kann nur vergeben werden, wenn das externe Gutachten dies explizit befürwortet.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Besonderen Bestimmungen treten am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen vom 1. Januar 2007 außer Kraft. Die bei In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen bereits eingeleiteten Promotionsverfahren werden auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin nach den bisherigen Besonderen Bestimmungen vom 1. Januar 2007 abgewickelt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 22. März 2010 und des Senats der TUD vom 14.7.2010

Darmstadt, den 18. Mai 2011

Die Dekanin des Fachbereichs Chemie
Der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Barbara Albert

STUDIENORDNUNG für das Promotionskolleg Chemie an der Technischen Universität Darmstadt

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienziele
 - § 3 Gliederung des Studiums
 - § 4 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 5 Studienbeginn
 - § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Kollegprogramms
 - § 7 Lehrveranstaltungstypen
 - § 8 Teilnahme- und Leistungsnachweise
 - § 9 Studienplan
 - § 10 Abschluss- und Äquivalenzbescheinigungen
 - § 11 Dissertation
 - § 12 Promotionsprüfung
 - § 13 Inkrafttreten
- Anhang 1

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Promotionskolleg Chemie an der Technischen Universität Darmstadt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (Abl. 1990, S. 658) in der Fassung der V. Änderung vom 18. Februar 2004 (Staatsanzeiger 36/2004, S. 2847) sowie der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Darmstadt vom 1.10.2010.

§ 2 Studienziele

Durch die Promotion soll eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen werden. Das Promotionskolleg Chemie ist so konzipiert, daß Kollegiaten neben der Ausbildung durch forschersiche Tätigkeiten auf einem weitgehend selbstbestimmten Spezialisierungsfeld auch ausreichend breite und vertiefte Fachkenntnisse und berufstypische Schlüsselqualifikationen erwerben können. Das Promotionskolleg der Chemie besteht aus einem Vorbereitungsstudium und der Forschungsphase des Promotionskollegs Chemie. Es soll die Fähigkeit vermitteln,

- einen Forschungsplan zu entwickeln und schriftlich zu formulieren,
- selbständige wissenschaftliche Forschung zu betreiben,
- ein Forschungsprojekt innerhalb einer festgelegten Frist erfolgreich durchzuführen,
- die erzielten Ergebnisse zu dokumentieren und in eine publikationsreife Form zu bringen,
- die gewonnenen Erkenntnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu verteidigen,
- Führungskompetenzen zu erlangen durch Mitwirkung in der forschungsbezogenen Lehre in Form der Anleitung von Studierenden.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Promotionskolleg Chemie gliedert sich in ein einjähriges Vorbereitungsstudium sowie die dreijährige Forschungsphase.

(2) Der Regelzugang erfolgt zum Forschungsabschnitt des Promotionskollegs und erfordert den Abschluß eines Master- oder Diplom-Studiengangs. Besonders leistungsstarken Absolventen mit sehr guter Bachelor-Qualifikation im Fach Chemie (Notendurchschnitt 1,5 oder besser) wird ein studienzeitverkürzender Einstieg zum Forschungsabschnitt über das Vorbereitungsstudium eröffnet. Über die Zulassung zum Vorbereitungsstudium oder die sofortige Zulassung zur Forschungsphase entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Das einjährige Vorbereitungsstudium für besonders qualifizierte Bachelor-Absolventen ohne einen Master-Abschluss soll sowohl die Voraussetzungen zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten in der anschließenden Forschungsphase schaffen als auch der Erweiterung der dafür notwendigen Fachkenntnisse dienen. Studierende wählen hierzu aus dem gesamten Fächerangebot des Fachbereichs zwei Hauptfächer, wovon eines zur besonderen Schwerpunktbildung und fachlichen Vertiefung vorgesehen ist. In jeder Fachrichtung werden Pflichtveranstaltungen in Form von Theorie-Modulen und Vertiefungspraktika angeboten, was durch eine Wahlpflichtveranstaltung aus dem Master-Studienprogramm ergänzt wird. Im Schwerpunktsfach wird neben einem weiteren verpflichtenden Theorie-Modul ein Schwerpunktspraktikum angeboten, das auf dem Gebiet der bevorstehenden Promotionsarbeit absolviert wird. Die gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Schwerpunktspraktikum müssen vor einem fachkundigen Publikum vorgetragen und verteidigt werden.

(4) Die Forschungsphase dauert in der Regel drei Jahre und dient dem Erwerb von Fach- und Schlüsselqualifikationen durch wissenschaftliche Forschung sowie der Erstellung der Dissertation. In den zu absolvierenden begleitenden Lehrveranstaltungen sollen die Kollegiaten die Voraussetzungen für die erfolgreiche Planung und zügige Durchführung von selbständigen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten sowie die Anfertigung und Verteidigung der Dissertation erwerben. Außerdem sollen vertiefte Fachkenntnisse in einem Nebenfach und Führungskompetenzen durch Beteiligung in der forschungsbezogenen Lehre erworben werden.

(5) Das Promotionskolleg wird mit der Promotionsprüfung (Disputation) abgeschlossen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für die Zulassung zum Promotionskolleg wird durch §31 HHG geregelt.

(2) Zum Vorbereitungsstudium des Promotionskollegs kann zugelassen werden, wer

- an einer deutschen Universität in einem wissenschaftlichen Studiengang der Chemie mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern einen Abschluss als Bachelor of Science (B.Sc.) in Chemie verliehen bekommen und diesen mit der Gesamtbewertung "sehr gut" (Note 1,5 oder besser) bestanden hat oder
- einen zu Punkt a) vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Universität sowie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen kann.

(3) Für die Zulassung zur Forschungsphase des Promotionskollegs ist eine der folgenden Bedingungen (a) bis (d) nachzuweisen:

- ein abgeschlossenes Vorbereitungsstudium des Promotionskollegs (Anhang 1) im Umfang von 60 Kreditpunkten mit einer Gesamtnote von sehr gut (1,5 oder besser),
- ein abgeschlossenes Universitätsstudium in einem Diplom-Studiengang oder Master-Studiengang Chemie oder in einem naturwissenschaftlichen Diplom- oder Master-Studiengang, in dem die Chemie-Ausbildung mindestens die Hälfte der gesamten Studienleistung beträgt,
- ein abgeschlossenes Universitätsstudium nach b) mit einer Abschlussnote von schlechter als 2,5 mit dem Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens,
- ein abgeschlossenes Universitätsstudium in einem nicht unter (b) fallenden, jedoch gleichen wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Diplom- oder Master-Studiengang einschließlich der Mathematik und Informatik mit einer qualifizierenden Abschlussnote besser als 2,5,

wenn sich ein Hochschullehrer aus dem Fachbereich Chemie zur Betreuung der Arbeit nach § 10 der Promotionsordnung bereiterklärt und die Prüfungsbereitschaft eines Korreferenten sowie eines Nebenfachprüfers dokumentiert sind,

- e) ein zu Buchstaben b) bis d) vergleichbarer Abschluss an einer ausländischen Universität,
- f) das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit Chemie als Hauptfach zusammen mit dem Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens.

(4) Über besonders begründete Ausnahmefälle entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann Auflagen bei Bewerbungen nach Buchstaben 3c) bis 3f) machen.

(5) Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsstudium des Promotionskollegs von Studierenden mit einem zu Buchstabe b) bis e) vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Universität ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, d.h. ein UNiCert-Abschluss der Stufe III in Deutsch (bzw. äquivalente Zertifikate nach DSH-2, TestDaF mit mindestens 4 x TDN 4, ZOP, Kleines Deutsches Sprachdiplom oder Deutsches Sprachdiplom der Stufe II). In besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen der erfolgreiche Studienabschluss zu erwarten ist, kann auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden, wenn der Promotionsausschuss das Vorliegen ausreichender Deutschkenntnisse feststellt.

(6) Zulassungsvoraussetzung für eine direkte Immatrikulation ausländischer Studienbewerber zur Forschungsphase des Promotionskollegs ist, falls keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nach (5) vorliegen, der Nachweis funktionaler englischer Sprachkenntnisse, mindestens der Qualifikation C1 entsprechend dem "Common European Framework of Reference for Languages" (CEF), d.h. mindestens im Umfang von TOEFL PBT 560, TOEFL CBT 213 oder TOEFL iBT 80).

§ 5 Studienbeginn

Das Vorbereitungsstudium und die Forschungsphase des Promotionskollegs können sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 6 Regelstudienzeit und Umfang des Kollegprogramms

(1) Die Studienordnung regelt nur den fachbezogenen Teil der Ausbildung, soweit es für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums bzw. der Forschungsphase des Kollegs erforderlich ist und es die Sicherstellung des vergleichbaren Ausbildungsstandes mit Hochschulen des In- und Auslandes verlangt.

(2) Die darüber hinausgehende Beschäftigung mit weiteren Themenfeldern des Fachgebietes sowie das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung jeder/jedes einzelnen Studierenden gestellt.

(3) Der Zeitraum bis zum Abschluss der Forschungsphase des Promotionskollegs beträgt einschließlich der Promotionsprüfung (Disputation) in der Regel sechs Semester. Über zulässige Verkürzungen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Der Umfang des Studiums im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des einjährigen Vorbereitungsstudiums beträgt insgesamt 60 Credits.

(5) Der Umfang an Leistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich der Forschungsphase beträgt 40 Semesterwochenstunden. Deren Inhalte sowie Thematik und Umfang der Forschungsarbeiten sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass die Forschungsphase in 4 bis 6 Semestern abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die

Kollegiaten im Rahmen der Bestimmungen § 9 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Studienordnung das Nebenfach nach eigener Wahl festlegen können.

§ 7 Lehrveranstaltungstypen

(1) Das Lehrangebot im Promotionskolleg erfolgt in Veranstaltungen folgender Art:

- a) Vorlesungen und Gastvorträge (V),
- b) Übungen (Ü),
- c) Seminare (S),
- d) Doktorandenvorträge und Posterpräsentationen (F),
- e) Projektentwicklung und -antragstellung (E),
- f) Berichte und Diskussionen über die selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten
- g) Mitwirkung in der forschungsbezogenen Lehre (A).

(2) Pflichtveranstaltungen (Pf) sind Lehrveranstaltungen, die für eine ordnungsgemäße Teilnahme am Promotionskolleg verbindlich sind.

(3) Wahlpflichtveranstaltungen (WPf) sind Lehrveranstaltungen, von denen eine bestimmte Anzahl aus einem größeren Angebot zu wählen ist.

(4) Vorlesungen und Gastvorträge (V) dienen der Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Kenntnissen durch zusammenhängende Darstellung von Sachgebieten im Kontext aktueller Forschungsthemen. Sie eröffnen den Weg zur Erweiterung und Vertiefung der erforderlichen Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium zur Unterstützung eines selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens.

(5) Übungen (Ü) werden als Ergänzungsveranstaltungen zu Vorlesungen angeboten und sollen den Kollegiaten durch Bearbeitung exemplarischer Probleme Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des in der Vorlesung behandelten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

(6) Seminare (S) sind der vertiefenden Behandlung spezieller fachlicher Problemstellungen gewidmet. In ihnen sollen die Kollegiaten lernen, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu erarbeiten und hierüber sachgerecht zu referieren sowie die Fähigkeit zu kritischer wissenschaftlicher Diskussion von Forschungsergebnissen erwerben.

(7) Doktorandenvorträge und Posterpräsentationen (F) umfassen obligatorische jährliche Vorträge, Präsentationen und Diskussionen im Rahmen Arbeitsgruppen-interner Veranstaltungen (Literatur- und Methodenseminar) sowie im übergreifenden Kontext von Workshops und Vortragsreihen der Fachrichtungen.

(8) Projektentwicklung und -antragstellung (E) beinhaltet die von der Betreuerin/dem Betreuer der Dissertation zu begleitende Erstellung eines Fortschrittsberichts nach dem ersten Jahr der Forschungsphase sowie die Ausarbeitung und schriftliche Formulierung eines Projektantrags für die nachfolgenden zwei Forschungsjahre.

(9) Mitwirkung in der forschungsbezogenen Lehre (A) wird in Form der Anleitung von Studierenden in Praktika oder Übungen ausgeübt und dienen dem Erwerb von fachbezogenen Führungskompetenzen.

§ 8 Teilnahme- und Leistungsnachweise

(1) Ein Teilnahmenachweis (TN) ist die unbewertete Bescheinigung über die regelmäßige aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Die Veranstalter legen zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen fest, welche Bedingungen zu erfüllen sind, damit der

Teilnahmenachweis erteilt werden kann. Wiederholungen dieser Lehrveranstaltungen sind zulässig.

(2) Ein Leistungsnachweis (LN) ist die Bescheinigung über eine gemäß der Promotionsordnung geforderte individuell erkennbare Studien- oder Prüfungsleistung. Bedingungen dafür können z. B. das Halten eines Vortrags, die Erstellung und Präsentation eines Posterbeitrags, die Fertigstellung eines schriftlichen Berichts oder Projektantrags oder eine mündliche Prüfung sein. Die Veranstalter legen zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen dazu jeweils im einzelnen fest, welche Bedingungen zu erfüllen sind, damit der Leistungsnachweis erteilt werden kann. Wiederholungen der Lehrveranstaltungen sind zulässig.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag extern erworbene Teilnahme- oder Leistungsnachweise durch den Promotionsausschuss anerkannt werden.

(4) Der Leistungsnachweis für das Nebenfach (mindestens 6 Credits) erfolgt durch eine mündliche Prüfung im Rahmen der Disputation und ist benotet. Alle weiteren Leistungsnachweise sind unbenotet.

§ 9 Studienplan

(1) Im Vorbereitungsstudium des Promotionskollegs sind aus zwei chemischen Hauptfächern Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Credits zu absolvieren. Bei der Meldung zur ersten Prüfung hat der Prüfling einen Prüfungsplan für die abzulegenden Wahlpflichtprüfungen vorzulegen, der von der Prüfungskommission genehmigt wurde. Für das Vorbereitungsstudium des Promotionskollegs Chemie können zum Zeitpunkt der Einschreibung die beiden Hauptfächer (H-Module) aus der folgenden Liste frei gewählt werden, wobei eines durch vertiefende Studien zum Schwerpunktsfach (S-Module) wird:

- Anorganische Chemie
- Biochemie
- Makromolekulare Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Technische Chemie

Ein Wechsel eines Hauptfachs nach Beginn des Studiums ist nur in besonders begründeten Fällen auf Antrag möglich, spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters. Über den Antrag entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

(2) In den beiden Hauptfächern sind Theorie- und Praktikumsmodule im Umfang von jeweils 25-35 Credits und einem Gesamtumfang von 60 Credits nachzuweisen. Davon können bis zu 6 Credits als Wahlpflichtveranstaltungen auch aus dem Gesamtangebot der Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs Chemie im Fachbereich Chemie stammen. Die Studieninhalte verteilen sich typischerweise wie folgt:

Veranstaltung	Modul / Fach	Typ	V	Ü/S	P	CP
Theoriemodul 1	H F1	WPf	4	-	-	6
Theoriemodul 2	H F1	WPf	4	-	-	6
Praktikumsmodul 1	H F1	Pf	-	2	12	8
Theoriemodul 1	H F2	WPf	4	-	-	6
Theoriemodul 2	H F2	WPf	4	-	-	6
Praktikumsmodul 1	H F2	Pf	-	2	12	8
Praktikums-S-Module 2/3	S F2	WPf	-	2	12	11
Wahlmodul 1	S	WPf	4	-	-	6
Wahlmodul 2	S	WPf	2	-	-	3

Alle entsprechenden Lehrveranstaltungen, einschließlich der Vertiefungspraktika und Wahlveranstaltungen des Master-Studiengangs Chemie, sind hierfür wählbar. Das Schwerpunktspraktikum muss sich mit dem Gebiet der vorgesehenen Promotionsarbeit

beschäftigen und dient als Vorbereitung dafür. Für eine Zulassung zur Forschungsphase im Promotionskolleg nach § 4 Abs. 3 Buchstabe a) sind die 60 Credits für dieses Vorbereitungsstudium nachzuweisen.

- (3) Die Forschungsphase des Promotionskollegs umfasst folgende Veranstaltungen:
- Interdisziplinäres Vortragsprogramm 1 SWS/Semester, 4(6) Teilnahmenachweise,
 - Fachspezifisches Vortragsprogramm 1 SWS/Semester, 4(6) Teilnahmenachweise,
 - Literatur- und Methodenseminar I und II, 2 SWS/Semester, 4(6) Leistungsnachweise für Seminarvorträge, 4(6) Teilnahmenachweise,
 - Doktoranden-Forschungsseminare, 1 SWS/Studienjahr, 3(4) Teilnahmenachweise, 2 Leistungsnachweise für Seminarvorträge,
 - Doktoranden-Workshop oder Fachtagung, 2 SWS/Semester, 1 Leistungsnachweis für Seminarvortrag/Posterpräsentation,
 - fachliche Anleitung, 3 SWS/Semester, 1 Leistungsnachweis,
 - Projektplanung, 2 SWS, 1 Leistungsnachweis für einen schriftlichen Zwischenbericht und Forschungsantrag (nach erstem Forschungsjahr),
 - Interdisziplinäre Fortbildung, 2 SWS, 1 Teilnahmenachweis,
 - Kompetenzerwerb im Nebenfach, 1 Leistungsnachweis als mündliche Prüfung im Rahmen der Disputation.

Im Falle der Aufnahme in das Promotionskolleg über ein Vorbereitungsstudium nach § 7 (3), (4) und (7), Zeile 2 (a) der Promotionsordnung müssen einem Zulassungsantrag zur Promotionsprüfung die hier aufgelisteten 8 Leistungsnachweise und 16 Teilnahmenachweise nach a) bis h) beigefügt werden. Falls der Zulassungsantrag zur Promotionsprüfung vor Ende des fünften Semesters der Forschungsphase gestellt wird, kann auf Antrag die Zahl der Teilnahmenachweise sowie die Zahl der erforderlichen Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen a) bis c) nach Entscheidung des Promotionsausschusses reduziert werden. Die erfolgreiche Teilnahme und die erbrachten Leistungen werden in einem ausführlichen Transkript dokumentiert.

Im Falle der Aufnahme in das Promotionskolleg durch direkten Einstieg in die Forschungsphase nach § 7 (3) (4) und (7), Zeile 2 (b) bis 2 (d) der Promotionsordnung kann eine Zulassung zur Promotionsprüfung auch ohne Vorlage der hier aufgelisteten 8 Leistungsnachweise und 16 Teilnahmenachweise nach a) bis h) erfolgen. Die Ausstellung eines ausführlichen Transkripts über die Teilnahmen und die erbrachten Leistungen setzt die Vorlage sämtlicher oben aufgeführter Teilnahme- und Leistungsnachweise voraus.

(4) Der Kompetenzerwerb im Nebenfach kann in einem in Absatz (1) gelisteten Fachgebiet erfolgen. Die dafür vorgesehene Fachrichtung muss beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung angegeben werden und bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 4 der Promotionsordnung.

(5) Das Nebenfach kann auch aus zwei verschiedenen Fachgebieten gewählt werden. Auf Antrag kann eines dieser Fachgebiete auch aus einem anderen Fachbereich gewählt werden. Über die Zulässigkeit des ausgewählten Nebenfachs entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) Lehrveranstaltungen, die bereits in einem Bachelor- oder Master-Studiengang Chemie gewertet worden sind, können im Promotionskolleg nicht angerechnet werden.

(7) Der Studienplan des Promotionskollegs ist als Anhang 1 dieser Studienordnung beigefügt und macht detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen sowie über die Organisation des Promotionskollegs. Aus zwingenden Gründen kann nach Entscheidung des Promotionsausschusses davon abgewichen werden.

§ 10 Abschluss- und Äquivalenzbescheinigungen

(1) Für die Meldung zur Promotionsprüfung ist eine Abschlussbescheinigung des Promotionskollegs erforderlich. Diese Bescheinigung, welche die Leistungsnachweise und auch die Fachrichtung des Nebenfachs angibt, stellt die/der Betreuerin/Betreuer der Dissertation aus, wenn die in § 9 (3) aufgelisteten erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise der Forschungsphase vorliegen.

(2) Kollegiaten, die das Vorbereitungsstudium durch Nachweis der nach § 9 (1) und (2) geforderten 60 Kreditpunkte erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Abschlussbescheinigung mit Transkript des Vorbereitungsstudiums, die von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ausgestellt wird. Die Bescheinigung muss dem Antrag auf Aufnahme als Doktorandin/Doktorand zu Beginn der Forschungsphase des Promotionskollegs nach § 7 (3), (4) und (7) der Promotionsordnung beigelegt werden. Falls die erforderliche Gesamtnote von sehr gut (1,5) oder besser nicht erreicht wird, werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten die erzielten Kreditpunkte als Leistungsnachweise für das Master-Studium in Chemie an der Technischen Universität Darmstadt in vollem Umfang anerkannt.

(3) Auf Antrag kann Kollegiaten, die das Vorbereitungsstudium im Umfang von 60 Kreditpunkten und eine ordnungsgemäße Forschungsphase von mindestens 6 Monaten mit weiteren Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Kreditpunkten erfolgreich absolviert haben, bei Vorlage einer wissenschaftlichen Ausarbeitung die Äquivalenz als Master-Thesis und die erzielten Kreditpunkte als Leistungsnachweise für das Master-Studium in Chemie an der Technischen Universität Darmstadt in vollem Umfang anerkannt werden.

Folgende Studien- und Prüfungsleistungen können hierfür angerechnet werden:

- a) eine der Master-Thesis entsprechende, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten erstellte schriftliche wissenschaftliche Arbeit (30 CP)
- b) eigenständig entwickelter wissenschaftlicher Projektplan zur Untersuchung einer neuartigen oder weiterführenden wissenschaftlichen Fragestellung, mit Konzeption eines mindestens zweijährigen Forschungsplans (15 CP)
- c) selbständig erarbeiteter Seminarvortrag über ein aktuelles Forschungsthema (5 CP)
- d) Vorstellung eigener Forschungsergebnisse in Form eines wissenschaftlichen Posters oder Vortrags auf einer Fachtagung (5 CP)
- e) Bestehen einer Qualifikationsprüfung durch zwei Hochschullehrer zu einem aktuellen Forschungsthema eigener Wahl auf einem Teilgebiet der Chemie (10 CP)
- f) Studien- und Prüfungsleistungen aus im Rahmen des Bachelor- und Master-Studiums Chemie der TU Darmstadt angebotenen Lehrveranstaltungen, die nicht bereits zum Erwerb einer wissenschaftlichen Qualifikation gewertet worden sind (nominelle CP)

(4) Eine der Master-Thesis entsprechende schriftliche Ausarbeitung kann sein:

- a) ein formeller Zwischenbericht über die wissenschaftliche Arbeit im Forschungsstudium oder
- b) eine Zusammenschrift von Recherche- und Forschungsergebnissen in Form einer wissenschaftlichen Publikation in einer referierten internationalen Fachzeitschrift oder
- c) ein Antrag auf wissenschaftliche Förderung eines Forschungsprojekts mit Darstellung des Stands der Forschung, Zielsetzung, Arbeitsplan, Geräte- und Finanzaufwand (Umfang und Qualität eines DFG-Antrags),

wenn diese den kritischen Bezug zum aktuellen internationalen Forschungsstand im Sachgebiet herzustellen vermögen.

§ 11 Dissertation

(1) Die Kandidatin/der Kandidat hat nach § 8 der Promotionsordnung eine selbständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) zu einem definierten Forschungsprojekt vorzulegen. Die Dissertation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeit. Die Dissertation

muss als selbständige Leistung neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu dem behandelten Thema erbringen, die eine Veröffentlichung rechtfertigen. Sie muss ihren Gegenstand daher klar und formal einwandfrei darstellen. Für die Beurteilung der Dissertation ist neben der sprachlichen vor allem die wissenschaftliche Qualität der Doktorarbeit entscheidend.

(2) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden und ist mit einer mehrseitigen ausführlichen Zusammenfassung in der jeweils komplementären Sprache zu versehen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann bei besonderen Forschungsleistungen auf Antrag an den Promotionsausschuss die Dissertation auch aus der Summe wissenschaftlicher Veröffentlichungen in referierten internationalen Fachzeitschriften gebildet werden. Einer derartigen kumulativen Dissertation ist eine mehrseitige ausführliche Zusammenfassung der Konzepte und Ergebnisse in deutscher Sprache voranzustellen.

§ 12 Promotionsprüfung

(1) Die Promotionsprüfung erfolgt als universitätsöffentliche Disputation nach § 14 bis 16 der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt.

(2) Bei der Meldung zur Promotionsprüfung nach § 8 der Promotionsordnung ist außer der Dissertationsschrift auch die Abschlussbescheinigung des Promotionskollegs nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Studienordnung vorzulegen.

(3) Die Promotionsprüfung besteht aus der Dissertation sowie einer in deutscher oder englischer Sprache abzuhaltenden mündlichen Prüfung in Form einer Disputation, die in der Regel einschließlich eines bis 30-minütigen Vortrags bis zu 90 Minuten dauert. Die Disputation kann sich auf alle Themenfelder des Fachgebietes und deren jeweiligen aktuellen Forschungsstand und auf angrenzende Gebiete anderer Fächer erstrecken, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Im Rahmen der Disputation werden insbesondere auch die Inhalte der belegten Lehrveranstaltungen der Forschungsphase im Nebenfach geprüft.

(4) Wird die Nebenfachprüfung im Rahmen der Disputation nicht bestanden, ist auch das Promotionskolleg und somit das Promotionsverfahren nicht bestanden. Hierüber erhält die Kandidatin/der Kandidat von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Eine Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nach §24 (2) der Promotionsordnung möglich.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 22. März 2010.

Darmstadt, den 18. Mai 2010

Die Dekanin des Fachbereichs Chemie
Der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Barbara Albert

Anhang 1 Studienplan für das Promotionskolleg Chemie

Der folgende Studienplan gilt in Verbindung mit der Studienordnung für das Promotionskolleg des Fachbereichs Chemie und den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Chemie zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt.

- (1) Die Gliederung des Studienplans beruht auf dem Studienjahr mit Studienbeginn im Wintersemester. Bei Studienbeginn im Sommersemester gelten die Angaben sinngemäß.
- (2) Das Vorbereitungsstudium besteht aus Lehrveranstaltungen in zwei Hauptfächern, wobei sich die Lehrveranstaltungen aus dem Master-Studiengang Chemie rekrutieren (H-Module). Das Fach der geplanten Dissertation (S-Module) sowie zusätzliche Wahlmodule dienen der vertiefenden Schwerpunktbildung.
- (3) Der Studienplan ist beispielhaft, da sich in einzelnen Hauptfächern entsprechend des besonderen Lehrangebots kleinere Abweichungen in der Zusammensetzung der Theorie- und Praktikumsmodule ergeben können. Der CP-Umfang der jeweiligen Module ist jedoch identisch.
 HF1 = Hauptfach 1, HF2 = Hauptfach 2
 CP = Kreditpunkte für den jeweiligen Leistungsnachweis
 LN = Leistungsnachweis,
 TN = Teilnahmenachweis
 [LN]* mündliche Abschlussprüfung im Rahmen der Disputation
 (LN), (TN) optionale Leistungs- und Teilnahmenachweise bzw. Nachhol- oder Wiederholungsmöglichkeit
- (4) V = Vorlesung oder Gastvortrag,
 Ü = Übung,
 S = Seminar,
 P = Praktikum,
 F = Doktoranden-Forschungsvorträge und -Posterpräsentationen,
 E = Projektentwicklung und -antragstellung,
 A = Fachliche Anleitung von Studierenden

I. Vorbereitungsstudium (für B.Sc.- oder FH-Absolventen)

Semester	H/S	Fach	Veranstaltung	V	Ü/S	P	CP
WS	H	F1	Theoriemodul 1	4	-	-	6
	H	F1	Praktikumsmodul 1	-	2	12	8
	H	F2	Theoriemodul 1	4	-	-	6
	H	F2	Praktikumsmodul 1	-	2	12	8
36 SWS	Summe: WS		8	4	24	28	
SS	H	F1	Theoriemodul 2	4	-	-	6
	H	F2	Theoriemodul 2	4	-	-	6
	S	F2	Praktikumsmodule 2/3	-	2	12	11
	S	-	Wahlmodul 1	4	-	-	6
	S	-	Wahlmodul 2	2	-	-	3
28 SWS	Summe: SS		14	2	12	32	

II. Forschungsphase

Semester	Veranstaltung	Typ	Nachweis
1.	Interdisziplinäres Vortragsprogramm	1 V	TN
	Fachspezifisches Vortragsprogramm	1 V	TN
	Literatur- und Methodenseminar I	1 S,F	LN
	Literatur- und Methodenseminar II	1 S	TN
	Doktoranden-Forschungsseminar	0.5 F	TN
	Interdisziplinäre Fortbildung	2 S	TN
6.5 SWS	Summe 1. Semester	6.5	5 TN, 1 LN
2.	Interdisziplinäres Vortragsprogramm	1 V	TN
	Fachspezifisches Vortragsprogramm	1 V	TN
	Literatur- und Methodenseminar I	1 S,F	LN
	Literatur- und Methodenseminar II	1 S	TN
	Doktoranden-Forschungsseminar	0.5 F	TN
	Projektplanung	2 E	LN
6.5 SWS	Summe 2. Semester	6.5	4 TN, 2 LN
3.	Interdisziplinäres Vortragsprogramm	1 V	TN
	Fachspezifisches Vortragsprogramm	1 V	TN
	Literatur- und Methodenseminar I	1 S,F	LN
	Literatur- und Methodenseminar II	1 S	TN
	Doktoranden-Forschungsseminar	0.5 F	LN
	Nebenfach-Vorlesung I*	2 V	[LN]*
6.5 SWS	Summe 3. Semester	6.5	3 TN, 2 LN
4.	Interdisziplinäres Vortragsprogramm	1 V	TN
	Fachspezifisches Vortragsprogramm	1 V	TN
	Literatur- und Methodenseminar I	1 S,F	LN
	Literatur- und Methodenseminar II	1 S	TN
	Doktoranden-Forschungsseminar	0.5 F	TN
	Fachliche Anleitung	3 A	LN
	Nebenfach-Vorlesung II*	2 V	[LN]*
9.5 SWS	Summe 4. Semester	9.5	4 TN, 2 LN
5.	Interdisziplinäres Vortragsprogramm	1 V	(TN)
	Fachspezifisches Vortragsprogramm	1 V	(TN)
	Literatur- und Methodenseminar I	1 S,F	(LN)
	Literatur- und Methodenseminar II	1 S	(TN)
	Doktoranden-Forschungsseminar	0.5 F	LN
	Doktoranden-Workshop/Fachtagung	2 F	LN
6.5 SWS	Summe 5. Semester	6.5	2 LN
6.	Interdisziplinäres Vortragsprogramm	1 V	(TN)
	Fachspezifisches Vortragsprogramm	1 V	(TN)
	Literatur- und Methodenseminar I	1 S,F	(LN)
	Literatur- und Methodenseminar II	1 S	(TN)
	Doktoranden-Forschungsseminar	0.5 F	(LN / TN)
4.5 SWS	Summe 6. Semester	4.5	
40 SWS	Summe: 1. - 6. Semester	40	16 TN, 9 LN

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 18.05.2011 (Az.: IIA 651-3-1) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften – Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft vom 03. Dezember 2010 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19 April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 3. Novelle vom 11. Februar 2009 (Satzungsbeilage 1/09, S. 3) bekannt gemacht.

Darmstadt, den 18.05.2011

Der Präsident der TU Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ausführungsbestimmungen für den stärker forschungsorientierten Master of Science Studiengang Psychologie mit den Studienschwerpunkten „Arbeits- und Ingenieurpsychologie“ und „Wirtschafts- und Personalpsychologie“ vom 03. Dezember 2010 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19 April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 3. Novelle vom 11. Februar 2009 (Satzungsbeilage 1/09, S. 3)

Zu §2 Abs. 1:

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach erfolgreichem Abschluss der mit diesen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Prüfungen des Master-Studiengangs „Psychologie“ den akademischen Grad *Master of Science* (abgekürzt *M. Sc.*).

Zu §3 Abs. 5:

Die Prüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die zugehörigen Module abgelegt werden.

Zu §5 Abs. 2:

Alle Prüfungen im Master-Studiengang sind studienbegleitend oder vorlesungsbegleitend (nach §5 Abs. 6).

Zu §5 Abs. 3:

Die Master-Prüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) erworben werden. Der Prüfungs- und Studienplan gliedert sich in vier Bereiche und mehrere durch Fachprüfungen und/oder Studienleistungen abzuschließende Module

- Nicht bestandene Fachprüfungen innerhalb eines Moduls der Wahlpflichtbereiche (Fehlversuche nach § 30, Abs. 1) können – nach Genehmigung durch die Prüfungskommission – durch andere bestandene Fachprüfungen in einem anderen Modul innerhalb desselben Modulstrangs ausgeglichen werden. Die Mindestanzahl der pro Modul und Modulstrang abzulegenden Fachprüfungen bleibt davon unberührt.
- Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Leistungsnachweise in Form von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen. Die Bereiche A bis D, die zugehörigen Module und die jeweils abzulegenden Studien- und Fachprüfungsleistungen sind im Prüfungs- und Studienplan aufgeführt.

Zu §5 Abs. 4:

Die Prüfungen werden den Angaben im Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) entsprechend schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu §5 Abs. 7:

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen sind in Anlage 2 (Modulhandbuch) zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Änderungen der Modulbeschreibungen sind durch Beschluss der Prüfungskommission zulässig und werden zu Beginn des Semesters, in dem die Änderungen wirksam werden sollen, bekannt gegeben.

Zu §5 Abs. 8:

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte ist im Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) festgelegt.

Zu §12 Abs. 2:

Bei der Meldung zur ersten Fachprüfung zu Modulen im Wahlpflichtbereich ist ein von der Prüfungskommission zu genehmigender verbindlicher Studien- und Prüfungsplan für die abzulegenden Modulprüfungen in den Wahlpflichtbereichen vorzulegen, der auch Grundlage langfristiger Planungen des Modulangebots ist.

Änderungen des Prüfungsplans sind mit Zustimmung der Prüfungskommission möglich, bevor alle im Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungen bestanden sind. Im Falle eines Rücktritts von einer Fachprüfung nach §15 Abs. 1 kann die Genehmigung des Prüfungsplans durch die Prüfungskommission widerrufen werden.

zu § 17a Abs. 1

(1) Alle Personen, die sich in den Masterstudiengang immatrikulieren wollen, müssen sich bewerben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber nicht an der TU Darmstadt eingeschrieben sind, erfolgt dies über die Online-Bewerbung für den Master-Studiengang. Die schriftlichen Unterlagen zur Bewerbung müssen bis zum 15. Juli (für ein Wintersemester) bzw. 15. Januar (für ein Sommersemester) (Ausschlussfristen) beim Studierendensekretariat/ Akademischen Auslandsamt der TU Darmstadt mit folgenden Schriftstücken vollständig eingegangen sein:

- a) Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung
- b) Bachelor-Abschlusszeugnis über 180 Kreditpunkte (ECTS) eines modularisierten, grundständigen und erstmalig berufsqualifizierenden Studiengangs in Psychologie oder ein Leistungsspiegel mit mindestens 150 Kreditpunkten aus einem solchen Studiengang.
- c) Diploma Supplement oder Modulbeschreibungen der Universität zu allen im Abschlusszeugnis bzw. Leistungsspiegel aufgeführten Modulen.

Im Zweifel kann eine beglaubigte Kopie verlangt werden. Nicht form- oder fristgerecht eingereichte Anträge werden abgelehnt.

(2) Zugangsvoraussetzung zum M.Sc. –Studiengang ist ein B.Sc. in der Fachrichtung Psychologie an der TU Darmstadt oder vergleichbare Studiengänge. Für den „stärker forschungsorientierten“ Master Studiengang "Psychologie" ist die Basis der qualifizierte Abschluss eines interdisziplinär ausgerichteten Bachelor Studiengangs "Psychologie". Fehlt diese Voraussetzung, ist eine

bestandene Eingangsprüfung Zulassungsvoraussetzung. In dieser Eingangsprüfung sind besondere Kompetenzen nachzuweisen, die für ein erfolgreiches Studium im M. Sc. – Studiengang Psychologie an der TU Darmstadt erforderlich sind:

- a) - Erkennen und beschreiben psychologischer Konzepte unterschiedlicher Grundlagen- und Anwendungsdisziplinen. Transferieren dieser Konzepte auf arbeits- und organisationspsychologische Kontexte. Bestimmen und entwickeln von Untersuchungsstrategien an verschiedenen Problemstellungen in diesen Themenfeldern.
 - b) Skizzieren und erklären von Modellen der psychologisch-, psychophysisch- und situationsbedingten Verursachung und Aufrechterhaltung von Störungen der Funktionalität und Befindlichkeit des Menschen. Ableiten und planen daraus resultierender Präventions- und Interventionsmöglichkeiten.
 - c) Auswählen und beurteilen kontext- und problemsensitiver Messverfahren für unterschiedliche Fragestellungen. Konstruieren und vergleichen experimenteller und quasi-experimenteller Untersuchungsanordnungen sowie evaluativer Modelle.
 - d) Identifizieren und gegenüberstellen geeigneter Auswertungs- und Prüfmethode. Kritisieren und verteidigen ausgewählter Auswertungs- und Prüfmethode.
 - e) -Aufzeigen von Schnittstellen interdisziplinärer und psychologischer Aufgabengebiete. Ermitteln von Anwendungsmöglichkeiten interdisziplinärer Kenntnisse in psychologischen Kontexten.
- (3) Die Kompetenzen nach Abs. 2 Satz 2 lit. a bis e sind im Rahmen einer mündlichen Eingangsprüfung nachzuweisen, die von zwei Prüfern beurteilt wird. § 22 Abs. 4 APB gilt entsprechend.
- (4) Ist der als Zugangsvoraussetzung vorgelegte Abschluss mit dem eines interdisziplinär ausgerichteten Bachelor Studiengangs "Psychologie" nicht direkt vergleichbar, weil dieser zu einem überwiegend anwendungsorientierten Studiengang gehört oder sich in wesentlichen Punkten der inhaltlichen Zusammensetzung vom Bachelor Studiengang „Psychologie“ an der TU Darmstadt unterscheidet, so wird über das nachstehende Verfahren bewertet, welche Voraussetzungen fehlen und als Auflagen formuliert werden müssten. Die Eignung für den Master Studiengang wird auf Basis dieser Auflagen und der über die Abschlussnote abgeleiteten Prognose festgestellt, inwiefern durch die Erfüllung der Auflagen eine Verlängerung der Studienzeit über maximal ein Semester hinaus gegenüber der Regelstudienzeit zu erwarten ist.
- (5) Wenn Absolventen oder Absolventinnen eines Studiengangs im direkten Vergleich zu dem Studienplan des Bachelor Studiengangs "Psychologie" der Technischen Universität Darmstadt in der jeweils aktuellen Fassung,
- a) aus dem vorgelegten Abschluss weniger als 48 der 60 Kreditpunkte zu den Pflichtmodulen als äquivalent anerkannt werden können, so werden Auflagen im Umfang der bis zu 60 CP fehlenden oder nur ungenügend abgedeckten Modulprüfungen gemacht.
 - b) aus dem vorgelegten Abschluss weniger als 48 der 60 Kreditpunkte zu den Wahlpflicht Modulen Psychologie als äquivalent anerkannt werden können, so werden die fehlenden oder nur ungenügend abgedeckten Modulprüfungen soweit zur Auflage gemacht, bis in diesem Wahlpflicht Bereich mindestens 60 äquivalente Kreditpunkte vorliegen.
 - c) aus dem vorgelegten Abschluss weniger als 24 der 30 Kreditpunkte zu den interdisziplinären Wahlpflicht Modulen als äquivalent anerkannt werden können, so werden die fehlenden oder nur ungenügend abgedeckten Modulprüfungen soweit zur Auflage gemacht, bis in diesem Wahlpflicht Bereich mindestens 30 äquivalente Kreditpunkte vorliegen.

d) keine der Bachelor Thesis vergleichbare Forschungsarbeit von mindestens zehn Kreditpunkten in einem der Psychologie zuzurechnenden Forschungsgebiet durchgeführt wurde, wird die Auflage erteilt, eine Bachelor-Thesis im Umfang von 12 Kreditpunkten nachzuholen.

e) Eine gegenseitiger Ausgleich von Kreditpunkten der Bereiche a) bis d) erfolgt nicht.

f) Ergeben die aus den Bestimmungen a) bis d) zu erfüllenden Auflagen insgesamt 18 oder mehr Kreditpunkte (AuflCP), wird mit der Gesamtnote (GesN) des für den Zugang relevanten Abschlusses eine Prognoseentscheidung getroffen, ob der Master of Science Abschluss einschließlich der Auflagen innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters erreicht wird. Dafür maßgebend ist das Produkt aus AuflCP und GesN“. Ist dieses größer als 40, wird der Zugang zum Master Studiengang Psychologie an der Technischen Universität Darmstadt versagt.

- (6) Die Feststellung der Eignung und Auflagen wird durch zwei von der Master Prüfungskommission beauftragte Prüfungsberechtigte vorgenommen. Bei nicht übereinstimmenden Beurteilungen und Empfehlungen entscheidet die Kommission; bei Zweifelsfällen nach einem Gespräch mit dem/r Antragsteller/in.
- (7) Bewerber und Bewerberinnen, denen ein Zugang versagt wurde, können sich ein Mal erneut bewerben, wenn seit dem letzten Antrag neue Prüfungsleistungen vorgelegt werden können. Das Unterlassen des Hinweises auf den früheren Antrag wird als Täuschungsversuch gewertet und macht die erneute Beantragung ungültig.
- (8) Bewerber und Bewerberinnen, die als geeignet festgestellt werden, können bei Nichtannahme des Studienplatzes in einer späteren Bewerbung ohne weitere Eignungsfeststellung zugelassen werden, wenn diese innerhalb eines Jahres nach der Erstbewerbung erfolgt.
- (9) Die Bestimmungen der Eingangsprüfung nach den vorstehenden Absätzen gelten auch für Studienbewerberinnen und- bewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem Master Studiengang das Fach Psychologie oder in einen verwandten Studiengang studiert haben und an der Technischen Universität Darmstadt in den Master Psychologie aufgenommen werden wollen.

Zu §18 Abs. 1:

Vor Beginn einer Modulprüfung sollen alle nach Anlage 1 genannten Studienleistungen für das Modul erbracht sein.

Zu §20 Abs.1:

1. Zum Erwerb des Master of Science im Studiengang Psychologie sind Leistungsnachweise in Form von Studienleistungen und benoteten Fachprüfungen in den im Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie des Nebenfachbereiches abzulegen und damit 120 Kreditpunkte zu erbringen. Beim Nebenfach richtet sich die Vergabe der Kreditpunkte nach den Gepflogenheiten der anderen Fachbereiche und/oder Studienbereiche in Abstimmung mit der Prüfungskommission für den Master of Science Studiengang Psychologie.
2. Änderungen und Ergänzungen zu den Modulen sind durch Beschluss des Fachbereichs zulässig und müssen zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.

Zu §22 Abs. 2:

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) festgelegt.

Zu §22 Abs. 5:

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) festgelegt.

Zu §22 Abs. 6:

Soweit Prüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, wird die Mindestdauer der jeweiligen Anteile im Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) festgelegt.

Zu §23 Abs. 3:

Die Themenstellung der Abschlussarbeit (Master-Thesis) bedarf der Genehmigung der Prüfungskommission.

Zu §23 Abs. 5:

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten anzufertigen.

Zu §26 Abs. 2:

Die Benotung der Abschlussarbeit (Master-Thesis) und zugehörigen Präsentation in einem Prüfungskolloquium (vgl. „zu §5 Abs. 4“) erfolgt durch die Prüfungskommission.

Zu §28 Abs. 3:

Im Gesamturteil der Master Prüfung werden die Noten der Prüfungen mit der Zahl der nach „zu §5 Abs. 8“ zu erwerbenden Kreditpunkte für das jeweilige Modul bezogen auf 120 Kreditpunkte gewichtet.

Zu §32 Abs. 1:

Unter den Voraussetzungen des §68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, S.374), unter Berücksichtigung der Änderungen durch Gesetze vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), vom 14. Juni 2002 (GVBl. I, S. 255), vom 6. Dezember 2003 (GVBl. I S. 309) und vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) – HHG kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu §35 Abs. 1:

Im Zeugnis der bestandenen Master Prüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte angegeben. Bei der Master-Thesis (Modul FP4) wird das bearbeitete Thema angegeben. Auf Antrag der/s Studierenden an die Master Prüfungskommission kann einer der beiden Studienschwerpunkte „Arbeits- und Ingenieurpsychologie“ oder Wirtschafts- und Personalpsychologie“ mit 69 CP im Zeugnis eingetragen werden, wenn mindestens drei für den Studienschwerpunkt vorgesehenen Modulprüfungen absolviert und in den Hausarbeiten zu FP3 (Praktikum) und FP4 (Master-Thesis) einschlägige Themen erfolgreich bearbeitet wurden. Freiwillige Prüfungen, die in einem Studiengang der TU Darmstadt während oder vor Aufnahme des Masterstudiengangs absolviert

wurden, können auf begründeten Antrag in besondere Rubriken des Zeugnisses aufgenommen werden, falls sie nicht in einem anderen Abschlusszeugnis der TU Darmstadt aufgeführt sind.

Zu §36 Abs. 1:

Im Falle des § 35 Abs. 1 S. 3 wird in der Master-Urkunde der Studiengang mit dem jeweiligen Zusatz "mit dem Studienschwerpunkt Arbeits- und Ingenieurpsychologie" oder "mit dem Studienschwerpunkt Wirtschafts- und Personalpsychologie" angegeben.

Zu §39 Abs. 2:

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.04.2011 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung

der TU Darmstadt veröffentlicht.

.

Darmstadt, den 18.05.2011

(Prof. Wolfgang Ellermeier, Ph.D.)

Dekan des Fachbereiches Humanwissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

Anlage 1 Prüfungs- und Studienplan

Prüfungs- und Studienplan M. Sc. Psychologie (TU Darmstadt)

Der nachfolgende Prüfungs- und Studienplan (Tab. 1) gibt eine Übersicht über alle angebotenen Module innerhalb des Master Studiengangs Psychologie an der TU Darmstadt sowie über die jeweiligen Prüfungsmodalitäten. Die Module PB1-PB3 und FP1-FP4 sind Pflichtmodule und sollen im angegebenen Semester absolviert werden.

Tab. 1: Prüfungs- und Studienplan M. Sc. Psychologie (TU Darmstadt)

Prüfungs-/Studienplan M. Sc. Psychologie ¹	Semester				Leistungen		Modulprüfung	
	1.	2.	3.	4.	Tpt: Teilprüfungsl. ²		Form ⁴	Mindestdauer
	WS	SS	WS	SS	Stl: Studienl. ³			
Credit Points	CP	CP	CP	CP	Tpt ²	Stl ³		[Min]
A. PSYCHOLOGISCHE BASISQUALIFIKATIONEN	Die Module PB1 bis PB3 sind abzulegen. Das Modul PB4 ist optional. ⁵							
PB1 Multivariate Verfahren	6				-	x	S	120
PB2 Datenerhebung, -modellierung & Evaluation		6			1 (HA)	x	M	30
PB3 Testen und Entscheiden			8		1 (HA)	x	M	30
PB4 Klinisch-psychologische Störungen, Diagnostik & Intervention			8		-	x	M	30
B. SCHWERPUNKTBEREICH ANGEWANDTE PSYCHOLOGIE⁶	Es sind mind. 3 Module abzulegen. ⁵							
Arbeits- und Ingenieurpsychologie								
AI 1 Human Factors	8				1 (HA)	x	S	120
AI 2 Methoden- und Modellentwicklung		8			1 (HA)	x	SF	30
AI 3 Psychologische Arbeitsgestaltung		8			1 (HA)	x	S	120
AI 4 Psychologische Produktgestaltung			8		1 (S)	x	M	30
Wirtschafts- und Personalpsychologie								
WP1 Führungs- und Organisationspsychologie			8		1 (HA)	x	S	120
WP2 Human Resources: Diagnose, Entwicklung, Intervention	8				1 (S)	x	M	30
WP3 Markt- und Werbepsychologie		8			1 (S)	x	M	30
WP4 Interkulturelle Kommunikation		8			-	x	M	30
C. NEBENFACH⁷	Es sind 8 CP zu erwerben.							
<i>Nach Wahl, siehe Studienordnung und Ausführungsbestimmungen</i>	8						n.V. ⁷	n.V. ⁷
D. FORSCHUNGSPRAXIS	Alle vier Module sind abzulegen.							
FP1 Projektarbeit und Prozessanalyse	8				2 (HA)	x	SF	30
FP2 Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse		7			2 (M)	x	S	-
FP3 Berufs- oder forschungspraktische Tätigkeit ⁸			15		1 (HA)	x	SF	30
FP4 Master Thesis				30	1 (HA)	x	SF	30

¹ Der Prüfungsplan führt insgesamt 16 Module plus Nebenfach auf. Es müssen 11 Module absolviert werden.

² Die Gewichtung von Teilprüfungsleistungen ergibt sich aus der Verteilung von CP innerhalb eines Moduls und des Anteils an CP, die auf die zur Teilprüfungsleistung zugehörige Lehrveranstaltung fallen.

³ Studienleistungen werden zu Beginn eines Semesters in der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴ M = mündlich, S = schriftlich (Klausur); HA = Hausarbeit; SF = Sonderform (Disputation einer Hausarbeit)

⁵ In den Bereichen A und B müssen insgesamt 52 CP erworben werden. Die Module PB1 bis PB3 sind Pflichtmodule (20 CP). Die Module PB4 bis WP4 sind Wahlpflichtmodule. Es sind vier Wahlpflichtmodule (im Umfang von 32 CP) zu absolvieren.

⁶ Die Eintragung eines Schwerpunkts in das Zeugnis mit einer Gesamtnote für den Schwerpunkt erfordert die Bearbeitung einschlägiger Themengebiete in den Hausarbeiten zu den FP-Modulen, sowie das Absolvieren der vier einschlägigen Module im Schwerpunktbereich; d.h. insgesamt 107 von 120 CP.

⁷ Die Wahl des Nebenfachs erfordert die Genehmigung der Prüfungskommission. Prüfungen im Nebenfach werden mit den zuständigen Lehrenden des jeweiligen Fach-/Studienbereichs in Abstimmung mit der Prüfungskommission vereinbart.

⁸ Näheres zur Ableistung des Praktikums und Zulassung zur abschließenden Modulprüfung regeln die Ausführungsbestimmungen.

Bei der Wahl des Schwerpunkts „Arbeits- und Ingenieurpsychologie“ ergibt sich der in Tab. 2 dargestellte Prüfungs- und Studienplan, bei Wahl des Schwerpunkts „Wirtschafts- und Personalpsychologie“ der in Tab. 3 dargestellte Prüfungs- und Studienplan. Tab. 4 zeigt einen exemplarischen Prüfungs- und Studienplan für einen Abschluss M. Sc. Psychologie ohne Schwerpunkt.

Tab. 2: Prüfungs- und Studienplan M. Sc. Psychologie für Schwerpunktbildung in „Arbeits- und Ingenieurpsychologie“.

Exemplar. Prüfungs-/Studienplan M. Sc. Psychologie für Schwerpunktbildung in Arbeits- & Ingenieurpsychologie	Semester				Leistungen		Modulprüfung	
	1.	2.	3.	4.	Tpt: Teilprüfungsst. ² Stl: Studienl. ³	Form ⁴	Mindest- dauer	
	WS	SS	WS	SS				
Credit Points	CP	CP	CP	CP	Tpt ²	Stl ³	[Min]	
A. PSYCHOLOGISCHE BASISQUALIFIKATIONEN	Die Module PB1 bis PB3 sind abzulegen. Das Modul PB4 ist optional. ⁵							
PB1 Multivariate Verfahren	6				-	x	S	120
PB2 Datenerhebung, -modellierung & Evaluation		6			1 (HA)	x	M	30
PB3 Testen und Entscheiden			8		1 (HA)	x	M	30
PB4 Klinisch-psychologische Störungen, Diagnostik & Intervention								
B. SCHWERPUNKTBEREICH ANGEWANDTE PSYCHOLOGIE⁶	Es sind mind. 3 Module abzulegen. ⁵							
Arbeits- und Ingenieurpsychologie								
AI 1 Human Factors	8				1 (HA)	x	S	120
AI 2 Methoden- und Modellentwicklung		8			1 (HA)	x	SF	30
AI 3 Psychologische Arbeitsgestaltung		8			1 (HA)	x	S	120
AI 4 Psychologische Produktgestaltung			8		1 (S)	x	M	30
Wirtschafts- und Personalpsychologie								
WP1 Führungs- und Organisationspsychologie								
WP2 Human Resources: Diagnose, Entwicklung, Intervention								
WP3 Markt- und Werbepsychologie								
WP4 Interkulturelle Kommunikation								
C. NEBENFACH⁷	Es sind 8 CP zu erwerben.							
Nach Wahl, siehe Studienordnung und Ausführungsbestimmungen	8						n.V. ⁷	n. V. ⁷
D. FORSCHUNGSPRAXIS	Alle vier Module sind abzulegen.							
FP1 Projektarbeit und Prozessanalyse	8				2 (HA)	x	SF	30
FP2 Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse		7			2 (M)	x	S	-
FP3 Berufs- oder forschungspraktische Tätigkeit ⁸			15		1 (HA)	x	SF	30
FP4 Master Thesis				30	1 (HA)	x	SF	30
Modulprüfungen max. pro Semester	4	4	3	1				
Summe Credit Points	30	29	31	30				

Tab. 3: Prüfungs- und Studienplan M. Sc. Psychologie für Schwerpunktbildung in „Wirtschafts- und Personalpsychologie“.

Exemplar. Prüfungs-/Studienplan M. Sc. Psychologie für Schwerpunktbildung in Wirtschafts- und Personalpsychologie	Semester				Leistungen		Modulprüfung	
	1.	2.	3.	4.	Tpl: Teilprüfungs- ² Stl: Studienl. ³	Form ⁴	Mindest- dauer	
	WS	SS	WS	SS				
Credit Points	CP	CP	CP	CP	Tpl ²	Stl ³		[Min]
A. PSYCHOLOGISCHE BASISQUALIFIKATIONEN	Die Module PB1 bis PB3 sind abzulegen. Das Modul PB4 ist optional. ⁵							
PB1 Multivariate Verfahren	6				-	x	S	120
PB2 Datenerhebung, -modellierung & Evaluation		6			1 (HA)	x	M	30
PB3 Testen und Entscheiden			8		1 (HA)	x	M	30
PB4 Klinisch-psychologische Störungen, Diagnostik & Intervention								
B. SCHWERPUNKTBEREICH ANGEWANDTE PSYCHOLOGIE⁶	Es sind mind. 3 Module abzulegen. ⁵							
Arbeits- und Ingenieurpsychologie								
AI 1 Human Factors								
AI 2 Methoden- und Modellentwicklung								
AI 3 Psychologische Arbeitsgestaltung								
AI 4 Psychologische Produktgestaltung								
Wirtschafts- und Personalpsychologie								
WP1 Führungs- und Organisationspsychologie			8		1 (HA)	x	S	120
WP2 Human Resources: Diagnose, Entwicklung, Intervention	8				1 (S)	x	M	30
WP3 Markt- und Werbepsychologie		8			1 (S)	x	M	30
WP4 Interkulturelle Kommunikation		8			-	x	M	30
C. NEBENFACH⁷	Es sind 8 CP zu erwerben.							
<i>Nach Wahl, siehe Studienordnung und Ausführungsbestimmungen</i>	8						n.V. ⁷	n. V. ⁷
D. FORSCHUNGSPRAXIS	Alle vier Module sind abzulegen.							
FP1 Projektarbeit und Prozessanalyse	8				2 (HA)	x	SF	30
FP2 Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse		7			2 (M)	x	S	-
FP3 Berufs- oder forschungspraktische Tätigkeit ⁸			15		1 (HA)	x	SF	30
FP4 Master Thesis				30	1 (HA)	x	SF	30
Modulprüfungen max. pro Semester	4	4	3	1				
Summe Credit Points	30	29	31	30				

Tab. 4: Exemplarischer Prüfungs- und Studienplan M. Sc. Psychologie ohne Schwerpunktbildung.

Exemplar. Prüfungs-/Studienplan M. Sc. Psychologie ohne Schwerpunktbildung	Semester				Leistungen		Modulprüfung	
	1.	2.	3.	4.	Tpl: Teilprüfungs- ² Stl: Studienl. ³	Form ⁴	Mindest- dauer	
	WS	SS	WS	SS				
Credit Points	CP	CP	CP	CP	Tpl ²	Stl ³	[Min]	
A. PSYCHOLOGISCHE BASISQUALIFIKATIONEN	Die Module PB1 bis PB3 sind abzulegen. Das Modul PB4 ist optional. ⁵							
PB1 Multivariate Verfahren	6				-	x	S	120
PB2 Datenerhebung, -modellierung & Evaluation		6			1 (HA)	x	M	30
PB3 Testen und Entscheiden			8		1 (HA)	x	M	30
PB4 Klinisch-psychologische Störungen, Diagnostik & Intervention			8		-	x	M	30
B. SCHWERPUNKTBEREICH ANGEWANDTE PSYCHOLOGIE⁶	Es sind mind. 3 Module abzulegen. ⁵							
Arbeits- und Ingenieurpsychologie								
AI 1 Human Factors								
AI 2 Methoden- und Modellentwicklung								
AI 3 Psychologische Arbeitsgestaltung		8			1 (HA)	x	S	120
AI 4 Psychologische Produktgestaltung								
Wirtschafts- und Personalpsychologie								
WP1 Führungs- und Organisationspsychologie								
WP2 Human Resources: Diagnose, Entwicklung, Intervention	8				1 (S)	x	M	30
WP3 Markt- und Werbepsychologie								
WP4 Interkulturelle Kommunikation		8			-	x	M	30
C. NEBENFACH⁷	Es sind 8 CP zu erwerben.							
<i>Nach Wahl, siehe Studienordnung und Ausführungsbestimmungen</i>	8						n.V. ⁷	n. V. ⁷
D. FORSCHUNGSPRAXIS	Alle vier Module sind abzulegen.							
FP1 Projektarbeit und Prozessanalyse	8				2 (HA)	x	SF	30
FP2 Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse		7			2 (M)	x	S	-
FP3 Berufs- oder forschungspraktische Tätigkeit ⁸			15		1 (HA)	x	SF	30
FP4 Master Thesis				30	1 (HA)	x	SF	30
Modulprüfungen max. pro Semester	4	4	3	1				
Summe Credit Points	30	29	31	30				

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 18.05.2011 (Az.: IIA 651-4-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Mathematik vom 17.04.2009 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Bachelor-Studiengang Mathematik bekannt gemacht.

Darmstadt, den 18.05.2011

Der Präsident der TU Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Anhang IV Eignungsfeststellungsverfahren

Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelor-Studiengang Mathematik an der Technischen Universität Darmstadt

§1 Zweck der Feststellung

Die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Mathematik an der Technischen Universität Darmstadt in das erste oder in ein höheres Fachsemester setzt studiengangspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse voraus. Deshalb ist ein Eignungsnachweis zu erbringen. Es soll festgestellt werden, ob eine individuelle Begabung vorhanden ist, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt. Für den Studiengang Mathematik müssen folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

1. Studiengangspezifisches besonderes Verständnis für abstrakte, logische und insbesondere mathematische Fragestellungen, Abstraktionsvermögen und Formalisierungskompetenz
2. Hohe Motivation für das Fach Mathematik und Zielorientierung

§2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und einmal im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester in zwei Stufen durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität Darmstadt zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Biographischer Fragebogen;
 2. Kopie der Hochschulzugangsberechtigung;
 3. Motivationsschreiben über eine Seite, in der die Wahl des Studiengangs Mathematik an der Technischen Universität Darmstadt begründet wird. Weiterhin soll dargelegt werden, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen, Interessen und Kompetenzen die Bewerberin oder der Bewerber sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält.
- (4) Liegt eine Hochschulzugangsberechtigung (§54 Absatz 2 HHG) vor und ist die darauf angegebene Durchschnittsnote 2.0 oder besser, so wird auf die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens verzichtet und die Zulassung direkt ausgesprochen. Gleiches

gilt, wenn die Durchschnittsnote, zu bilden aus den vier letzten Halbjahresnoten für Mathematik und der Abiturnote für Mathematik, 2.0 oder besser ist.

§3 Kommission

Zur Eignungsfeststellung setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Kommission ein und besetzt diese auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der

- Prüfungsberechtigten nach §10 Absatz 2 APB
- Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter
- Studierenden mit beratender Stimme

des Fachbereichs Mathematik. Das Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter soll nach Möglichkeit nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der Vertreterin oder dem Vertreter aus der Gruppe der Prüfungsberechtigten stehen. Es kann durch eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter aus der Gruppe der Prüfungsberechtigten ersetzt werden.

§4 Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Eignungsgespräch eingeladen, wenn die Voraussetzungen unter §2 Absatz (4) für eine unmittelbare Zulassung nicht erfüllt sind. Der Termin für das Eignungsgespräch wird zeitnah zum Eingang der Bewerbung, mindestens aber eine Woche vorher, der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt.
- (2) Zur Eignungsfeststellung wird eine Durchschnittsnote gebildet aus
 - der besseren Note im Vergleich zwischen der Note der Hochschulzugangsberechtigung und derjenigen Durchschnittsnote, die aus den vier letzten Halbjahresnoten für Mathematik und der Abiturnote für Mathematik gebildet wird, zu 60%
 - und dem Ergebnis des Eignungsfeststellungsgesprächs entsprechend §4 Absatz 4 zu 40%.

Liegen keine Halbjahresnoten oder keine Abiturnote in Mathematik vor, wird allein die Note der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. Die Eignung ist festgestellt, wenn diese so zusammengesetzte Gesamtnote 2.8 oder besser ist. Diese Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Zulassung. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote schlechter als 2.8 sind für den Studiengang ungeeignet und erhalten einen Ablehnungsbescheid. Liegt keine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vor, wird allein das Ergebnis des Eignungsfeststellungsgesprächs entsprechend §4 Absatz 4 gewertet.

- (3) Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. Findet das Gespräch nicht statt und wird für das Nichterscheinen kein ärztliches Attest oder eine andere triftige Begründung vorgelegt, wird die Bewerberin oder der Bewerber nicht weiter berücksichtigt und ein Ablehnungsbescheid erteilt.
- (4) Das Eignungsgespräch ist nicht öffentlich. Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers kann das beratende studentische Mitglied vom Eignungsgespräch ausgeschlossen werden. Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 25 Minuten. Es soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber in hinreichendem Umfang die in §1 definierten Eignungsvoraussetzungen erfüllt und erwarten lässt, das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. Das Gespräch kann sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang, das für den Studiengang erforderliche Grundverständnis, die fachsprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie die

Allgemeinbildung erstrecken. Jedes der beiden nichtstudentischen Kommissionsmitglieder bewertet das Gespräch gemäß folgender Skala:

Die Bewerberin/Der Bewerber hat die Kommission von ihrer/seiner Eignung für das Studium Mathematik an der Technischen Universität Darmstadt	Note
mit Nachdruck überzeugt	1.0
ohne Einschränkungen überzeugt	2.0
nur zum Teil überzeugt	3.0
nicht überzeugt	4.0

Als Ergebnis des Eignungsfeststellungsgespräches wird der Mittelwert aus den beiden vergebenen Noten gebildet. Das Gesamtergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an das Gespräch mitgeteilt.

§5 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, Name der Bewerberin oder des Bewerbers, Namen der am Eignungsfeststellungsgespräch beteiligten Kommissionsmitglieder, deren Einzelbeurteilungen, sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Gesprächs stichpunktartig dargestellt.

§6 Gültigkeit der Feststellung

Bewerberinnen und Bewerber, die als geeignet festgestellt werden, können bei Nichtannahme des Studienplatzes in späteren Bewerbungen bei Vorlage der Bescheinigung der Studienbewerbung ohne weitere Eignungsfeststellung zugelassen werden.

§7 Studienort- oder Studiengangwechsel

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem Bachelor-Studiengang das Fach Mathematik oder verwandte Studiengänge studiert haben und die an der Technischen Universität Darmstadt in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen, können von der Eignungsfeststellung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegen.

Darmstadt, den 18.05.2011

Prof. Dr. Karsten Große-Brauckmann
Dekan des Fachbereichs Mathematik
der Technischen Universität Darmstadt

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 18.05.2011 (Az.: IIA 660-2) wird die Studienordnung für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Gymnasien in der Fassung vom 16. August 2006 (Satzungsbeilage 3/06, S. 111) bekannt gemacht.

Darmstadt, den 18.05.2011

Der Präsident der TU Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Anhang III Eignungsfeststellungsverfahren

Eignungsfeststellungsverfahren für den Lehramtsstudiengang Mathematik an Gymnasien an der Technischen Universität Darmstadt

Im Studiengang Lehramt an Gymnasien für Mathematik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung wird ein Eignungsfeststellungsverfahren für alle Studienanfänger durchgeführt. Die Aufnahme des Lehramtsstudiengangs Mathematik an Gymnasien an der Technischen Universität Darmstadt in das erste oder in ein höheres Fachsemester setzt studiengangspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse voraus. Deshalb ist neben der Hochschulreife ein Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.

§1 Zweck der Feststellung

Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die individuellen Voraussetzungen vorhanden sind, die einen erfolgreichen Verlauf des Lehramtsstudiums im Fach Mathematik mit Blick auf eine erfolgreiche Berufsausübung erwarten lassen. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Studiengangspezifisches besonderes Verständnis für abstrakte, logische und insbesondere mathematische Fähigkeiten, Abstraktionsvermögen und Formalisierungskompetenz
2. Hohe Motivation für den Lehrerberuf und das Fach Mathematik
3. Ausgeprägtes Interesse an mathematischen Fragestellungen und Fragen des Lehrens und Lernens von Mathematik
4. Realistische Selbsteinschätzung in Hinblick auf die Herausforderungen in Studium und Beruf
5. Situationsgemäßes Auftreten und gute Kommunikationsfähigkeit

§2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und einmal im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester in zwei Stufen durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind bis zum 15. Juli und für das Sommersemester - jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester - bis zum 15. Januar an die Technische Universität Darmstadt zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Biographischer Fragebogen;
 2. Kopie der Hochschulzugangsberechtigung;

3. Motivationsschreiben über eine Seite, in der die Wahl des Lehramtsstudiengangs an Gymnasien für Mathematik an der Technischen Universität Darmstadt begründet wird. Weiterhin soll dargelegt werden, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält.
- (4) Liegt eine Hochschulzugangsberechtigung (§54 Absatz 2 HHG) vor und ist die darauf angegebene Durchschnittsnote 2.0 oder besser, so wird auf die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens verzichtet und die Zulassung direkt ausgesprochen. Gleiches gilt, wenn die Durchschnittsnote, zu bilden aus den vier letzten Halbjahresnoten für Mathematik und den Abiturnoten für Mathematik und für Deutsch, 2.0 oder besser ist.

§3 Kommission

Zur Eignungsfeststellung setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan für das Lehramt eine Kommission ein und besetzt diese auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der

- Prüfungsberechtigten nach § 10 Absatz 2 APB
- Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter
- Studierenden mit beratender Stimme

des Fachbereichs Mathematik ein. Das Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter soll nach Möglichkeit nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der Vertreterin oder dem Vertreter aus der Gruppe der Prüfungsberechtigten stehen. Es kann durch eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter aus der Gruppe der Prüfungsberechtigten ersetzt werden.

§4 Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Eignungsgespräch eingeladen, wenn die Voraussetzungen unter §2 Absatz (4) für eine unmittelbare Zulassung nicht erfüllt sind. Der Termin für das Eignungsgespräch wird zeitnah zum Eingang der Bewerbung, mindestens aber eine Woche vorher, der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt.
- (2) Zur Eignungsfeststellung wird eine Durchschnittsnote gebildet aus
 - der besseren Note im Vergleich zwischen der Note der Hochschulzugangsberechtigung und derjenigen Durchschnittsnote, die aus den vier letzten Halbjahresnoten für Mathematik und den Abiturnoten für Mathematik und für Deutsch gebildet wird, zu 60%
 - und dem Ergebnis des Eignungsfeststellungsgesprächs entsprechend §4 (4) zu 40%.

Liegen keine Halbjahresnoten oder keine Abiturnoten in Mathematik und Deutsch vor, wird allein die Note der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. Die Eignung ist festgestellt, wenn diese so zusammengesetzte Gesamtnote 2.8 oder besser ist. Diese Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Zulassung. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote schlechter als 2.8 sind für den Studiengang ungeeignet und ein Ablehnungsbescheid erteilt. Liegt keine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vor, wird allein das Ergebnis des Eignungsfeststellungsgesprächs entsprechend §4 Absatz 4 gewertet.

- (3) Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. Findet das Gespräch nicht statt und wird für das Nichterscheinen kein ärztliches Attest oder eine andere triftige Begründung vorgelegt, wird die Bewerberin oder der Bewerber nicht weiter berücksichtigt und erhält einen Ablehnungsbescheid.

- (4) Das Eignungsgespräch ist nicht öffentlich. Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers kann das beratende studentische Mitglied vom Einzelgespräch ausgeschlossen werden. Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 25 Minuten. Es soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber in hinreichendem Umfang die in §1 definierten Eignungsvoraussetzungen erfüllt und erwarten lässt, das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. Jedes der beiden nichtstudentischen Kommissionsmitglieder bewertet das Gespräch gemäß folgender Skala:

Die Bewerberin/Der Bewerber hat die Kommission von ihrer/seiner Eignung für das Studium Mathematik an der Technischen Universität Darmstadt	Note
mit Nachdruck überzeugt	1.0
ohne Einschränkungen überzeugt	2.0
nur zum Teil überzeugt	3.0
nicht überzeugt	4.0

Als Ergebnis des Eignungsfeststellungsgespräches wird der Mittelwert aus den beiden vergebenen Noten gebildet. Das Gesamtergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an das Gespräch mitgeteilt.

§5 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, Name der Bewerberin oder des Bewerbers, Namen der am Eignungsfeststellungsgespräch beteiligten Kommissionsmitglieder, deren Einzelbeurteilungen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Gesprächs stichpunktartig dargestellt.

§6 Gültigkeit der Feststellung

Bewerberinnen und Bewerber, die als geeignet festgestellt werden, können bei Nichtannahme des Studienplatzes in späteren Bewerbungen bei Vorlage der Bescheinigung der Studienbewerbung ohne weitere Eignungsfeststellung zugelassen werden.

Darmstadt, den 18.05.2011

Prof. Dr. Karsten Große-Brauckmann
Dekan des Fachbereichs Mathematik
der Technischen Universität Darmstadt

Satzung

über die

Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang *Maschinenbau - Mechanical and Process Engineering*

Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
Darmstadt, 18. Mai 2011



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau hat am 03.05.2011 gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. Nr. 22 S. 666) – HHG und § 3a Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19 April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 3. Novelle vom 11. Februar 2009 (Satzungsbeilage 1/09, S. 3) als Teil der Ausführungsbestimmungen für die in §1 Abs. 1 genannten Studiengänge mit Zustimmung des Senats gem. § 2 Nr. 1 lit. c IV der Grundordnung der TU Darmstadt die nachfolgende Satzung beschlossen:

1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Im Studiengang Maschinenbau – Mechanical and Process Engineering mit dem Abschluss B.Sc. wird ein Eignungsfeststellungsverfahren für alle Studienanfänger und Studienort- oder Studiengangwechsler durchgeführt.
- (2) Unter HZB wird folgend die Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. Nr. 22 S. 666) – HHG verstanden.

2 Zweck der Feststellung

- (1) Die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Maschinenbau – Mechanical and Process Engineering an der Technischen Universität Darmstadt setzt eine besondere Qualifikation voraus. Deshalb ist neben der Hochschulreife ein Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die individuellen Voraussetzungen vorhanden sind, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lassen. Für den hier betrachteten Studiengang müssen über die HZB hinaus insbesondere folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein, die sich aus der in der Ordnung des Studiengangs festgelegten Zielsetzung des Studiengangs ableiten:
 1. Überdurchschnittliche fachliche Leistungsfähigkeit vor allem in Mathematik und Physik gemessen an der erreichten Note der HZB ;
 2. Hohe Motivation für das Fach Maschinenbau und Zielorientierung;
 3. Hohe Belastbarkeit unter Zeit- und Prüfungsdruck und realistische Selbsteinschätzung der Herausforderungen in Studium und Beruf
 4. Hohe Bereitschaft für die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung gemäß der Zielsetzung des Studiengangs und ausgewiesene Fähigkeit zum Arbeiten in Teams
 5. Situationsgemäßes Auftreten und Dialogfähigkeit
 6. Gute Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache
 7. Positive Prognose, dass evtl. Kenntnislücken in Mathematik und Physik im Vergleich zu den von der KMK festgelegten Standards in Mathematik („Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Mathematik“; Beschluss der

Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 in der jeweils aktuellen Fassung) und Physik („Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Physik“; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 in der jeweils aktuellen Fassung) kompensiert werden können.

3 Verfahren

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Verfahren ist die fristgerechte Bewerbung für den Studiengang Maschinenbau – Mechanical and Process Engineering für ein Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),
- (2) Ergänzend dazu ist ein biografischer Fragebogen in deutscher Sprache auszufüllen gemäß der auf der Internetseite zur Verfügung gestellten Vorlage.
- (3) Das Eignungsmindestkriterium und die Voraussetzung zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist eine Durchschnittsnote der HZB von **2,80**. Sollte dieses Kriterium nicht erfüllt sein, so kann dies entweder durch überdurchschnittliche Leistungen (2,5 oder besser) in der Abiturprüfung in Mathematik und Physik oder durch überdurchschnittliche Leistungen in diesen Fächern im letzten Schuljahr ausgeglichen werden. Bei Berücksichtigung der Leistungen im letzten Schuljahr wird die gemittelte Note für Mathematik und Physik als Bewertungskriterium herangezogen. Bei Erfüllung eines der zuvor genannten Kriterien wird für spätere Berechnungen die Durchschnittsnote der HZB auf den Wert von 2,8 gesetzt. Sollten für die relevanten Fächer weder Abiturprüfungsnoten noch Noten aus dem letzten Schuljahr vorliegen, so wird, wie bei Nichterfüllen der oben genannten Kriterien, die Zulassung versagt.
- (4) Liegt als HZB eine allgemeine Hochschulreife (§54 Absatz 2 Nr. 1 HHG) vor und ist die darauf angegebene Durchschnittsnote **1,70** oder besser, so wird auf die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens verzichtet und die Zulassung direkt ausgesprochen.

4 Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Zur Eignungsfeststellung werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs herangezogen, wobei die Durchschnittsnote der HZB zu 60% und das Ergebnis des Gesprächs zu 40% zu berücksichtigen sind. Die Eignung ist festgestellt, wenn diese so zusammengesetzte Note **2,40** oder besser ist.
- (2) Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. Es wird als Einzelgespräch mit mindestens einem Hochschullehrer und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, der einem anderen Fachgebiet als der teilnehmende Hochschullehrer angehört, durchgeführt. Ferner können weitere der Technischen Universität als Mitarbeiter oder Student angehörige und zur Vertraulichkeit verpflichtete Personen teilnehmen. Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 25 Minuten.
- (3) Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist vom Bewerber einzuhalten. Findet das Gespräch nicht statt und wird für das Nichterscheinen kein ärztliches Attest oder eine andere triftige Begründung vorgelegt, wird die Gesamtnote 5,0 vergeben. In diesem

Gespräch wird bewertet, inwieweit die unter Abschnitt 2, Absatz 2 genannten Kriterien 2 bis 7 erfüllt sind.

- (4) Einzelheiten des Ablaufs und der Bewertung sind in Anlage 1 aufgeführt. Diese können per Fachbereichsratsbeschluss von Bewerbungszeitraum zu Bewerbungszeitraum geändert werden. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf den Internetseiten des Fachbereichs bekannt gegeben.
- (5) Die Bewertung der Auswahlgespräche erfolgt nach folgendem Schema: Im Anschluss an jedes Gespräch wird der Grad der Erfüllung in eine achtstufige Skala (s. Anlage 1) eingetragen. Die Gesamtnote des Auswahlgesprächs wird anhand der Formel $GN = 3,7 + (6/N) \cdot G1 - (3/N) \cdot G2$ errechnet (wobei GN für die Gesamtnote des Auswahlgesprächs, N für die Anzahl der bewerteten Kriterien, G1 für die Anzahl der unterdurchschnittlichen Wertungen von Auswahlkriterien und G2 für die Anzahl der überdurchschnittlichen Wertungen von Auswahlkriterien stehen), wobei für die weitere Berechnung auf die erste Nachkommastelle abgerundet wird. Wird jedoch bei einem oder mehreren Anforderungskriterien ein weit unter dem Durchschnitt liegender Wert festgestellt, findet die Formel keine Anwendung, sondern das gesamte Gespräch wird mit der Note 5,0 bewertet. Die Gründe für diese Entscheidung werden im Protokoll erläutert.
- (6) Die Gesamtnote 5,0 wird auch vergeben, wenn der Kenntnisstand in Mathematik und Physik deutlich von den unter dem Punkt 2, Absatz (2), Kriterium 7 genannten, von der KMK festgelegten Standards für Leistungskurse in Mathematik und Physik abweicht und die bisherigen Leistungen im Bereich Mathematik und Naturwissenschaften die Annahme nicht rechtfertigen, dass noch im ersten Semester der Rückstand kompensiert werden kann. Die Gründe für diese Entscheidung werden im Protokoll erläutert.
- (7) Auf ein Auswahlgespräch vor Ort an der Technischen Universität Darmstadt kann verzichtet werden, wenn der erste Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt oder der Bewerber sich während des für die Bewerbungsphase bekannt gegebenen Zeitraums der Auswahlgespräche aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialer Einsätze außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Stattdessen wird ein Ferngespräch, wenn möglich mittels eines Bild und Ton übertragenden Mediums, geführt. Vorab ist eine schriftliche Stellungnahme auf einen Fragenauszug des Auswahlgesprächsleitfadens zur Verfügung zu stellen, um auch für ein über die Distanz geführtes Gespräch eine Vertiefung zu erreichen.

Die Dauer des Ferngesprächs dauert ca. 15 Minuten. Die Bewertung erfolgt in gleicher Weise wie bei den Vor-Ort-Gesprächen.

5 Gültigkeit der Feststellung

- (1) Bewerber, die als geeignet festgestellt werden, können bei Nichtannahme des Studienplatzes in späteren Bewerbungen ohne weitere Eignungsfeststellung zugelassen werden, allerdings ist die Bescheinigung der Studienbewerbung beizufügen.

6 Studienort- oder Studiengangwechsel

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem der in Abschnitt 1, Abs. 1 genannten Studiengänge das Fach Maschinenbau oder verwandte Studiengänge studiert haben und die an der Technischen Universität Darmstadt in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass der Studienbewerber den Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann der Studienbewerber von der Eignungsfeststellung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von dem Studienbewerber vorzulegen.

7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. Mai 2011 in Kraft. Sie gilt damit für die Bewerbungsperioden ab Wintersemester 2011/12.

Darmstadt, den 18.Mai 2011

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr.-Ing. Uwe Klingauf

Aufgrund des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010, BGBl. I. S. 957 und § 7 I TU Darmstadt-Gesetz (Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 05. Dezember 2004, GVBl. I S. 382, geändert durch Art. 2 des Gesetztes vom 14. Dezember 2009, GVBl. I S. 666 (699)) hat das Präsidium TU Darmstadt am 19. Mai 2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der TU Darmstadt nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I. S. 957), deren bisheriger Werdegang einen hervorragenden Studienabschluss erwarten lässt.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden kann, wer in einem Studiengang an der TU Darmstadt immatrikuliert ist. Auf Verlangen ist hierüber ein Nachweis zu führen.
- (2) Im Falle der Exmatrikulation an der TU Darmstadt erlischt die Förderung mit dem Datum der Exmatrikulation.

§ 3 Förderkriterien und Binnenverteilung

- (1) Die zu vergebenen Stipendien werden proportional zu den in den Studiengängen eingeschriebenen Studierenden (Köpfe) den Fachbereichen zur Vergabe zugewiesen, wobei ein Kontingent für Studierende im Lehramt an Gymnasien bezogen auf das erste Fach zur Vergabe zu berücksichtigen ist.
- (2) Stipendien, deren Vergabe gemäß der Vereinbarung mit dem Stipendiengeber an Studierende eines bestimmten Studiengangs oder einer Gruppe von Studiengängen erfolgen muss (fachbereichsbezogene Stipendien), werden von dem Fachbereich vergeben, dem der Studiengang zugeordnet ist.
- (3) Die Vergabe der nicht unter Abs. 2 genannten Stipendien (ungebundene Stipendien) wird nach dem in Abs. 1 festgelegten Schlüssel verteilt. Kann ein Fachbereich sein Kontingent an einzuwerbenden Stipendien nicht erfüllen, so wird mit damit frei werdenden Stipendien ebenso verfahren.
- (4) Die Fachbereichskoordinatoren melden bis zu den festgesetzten Stichtagen die Zahl der bis dato eingegangenen Bewerbungen. Die Förderung wird nach den Kriterien des §-3 StipG an studierende Mitglieder der TU Darmstadt vergeben. Sie ist nicht vom Einkommen der oder des Studierenden oder der Unterhaltsverpflichteten abhängig.

- (5) Die Leistungskriterien sind die Summe der bereits erbrachten Kreditpunkte und der insgesamt erzielte Notendurchschnitt.
- (6) Ergänzende Kriterien sind der bisherige persönliche Werdegang, gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale oder persönliche Umstände, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben. Die TU Darmstadt strebt einen Anteil von mindestens 30% weiblichen Geförderten an.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium wird in Höhe von EUR 300 in der Regel monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht. Entfallen die Fördervoraussetzungen wird das Stipendium mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Das Stipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende bereits von einer anderen Einrichtung leistungsbezogene Förderung erhält.
- (3) Das Stipendium ist gegenleistungsfrei. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Ein Stipendium kann nur aufgrund einer Bewerbung gewährt werden. Die Bewerbung ist entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der TU unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen. Eine Bewerbung ist nur innerhalb der Regelstudienzeit möglich. Die Ausschreibungsbedingungen können bestimmte Fachsemester vorsehen, in denen eine Bewerbung möglich ist. Die Ausschreibung wird rechtzeitig bis zur Bewerbungsfrist auf der Homepage der TU Darmstadt veröffentlicht.
- (2) Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Formular an das jeweils zuständige Studienbüro in dem ersten Studienfach, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber eingeschrieben ist.
- (3) Die Auswahlentscheidung auf Fachbereichsseite trifft das Dekanat bzw. in Studienbereichen der oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission und eine Vertreterin oder Vertreter der Fachschaft (Auswahlkommission). Die Amtszeit der Vertreterin oder Vertreter der Fachschaft beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Bei der Entscheidung ist die Einflussnahme der privaten Mittelgeber auf die Auswahl der zu fördernden Studierenden auszuschließen.
- (4) Die Auswahlkommission kann Mitglieder des Fachbereichs oder des Studienbereichs sowie der privaten Mittelgeber des Förderpaketes A1 nach der Anlage 1 dieser Satzung um Stellungnahme zu der erfolgten Auswahl bitten. Hierzu werden nach erfolgten Ranglistenbildung (Auswahlverfahren Stufe II) anonymisierte Profile der Bewerber vorgelegt.
- (5) Die Bildung der Rangfolge für die Auswahl erfolgt in zwei Stufen, bezogen auf den jeweiligen Studiengang.
- (6) In der ersten Stufe erfolgt die Bildung einer Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber je Studiengang ausschließlich nach folgenden Leistungskriterien:
 - a. Es werden in der Regel nur die Leistungspunkte berücksichtigt, deren Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote eingehen;
 - b. Ermittlung der Kohorte aller Bewerberinnen und Bewerber, die in dem zu untersuchenden Semester in demselben Studiengang mit demselben Abschluss und im gleichen Fachsemester waren und mindestens eine von der Auswahlkommission bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erworben haben;

- c. Bildung einer Rangfolge der Mitglieder dieser Kohorte durch Sortierung des Quotienten aus der bis dahin erzielten Gesamtnote, dividiert durch die Anzahl der Leistungspunkte, in aufsteigender Reihenfolge.
 - d. In Studiengängen mit mehreren Fächern (Joint BA, Lehramt an Gymnasien) wird für jedes Fach zunächst eine eigene Rangfolge nach lit. a bis b ermittelt und dann ein Mittelwert gebildet, aufgrund dessen die Rangfolge nach lit. c ermittelt wird.
 - e. In Studiengängen, in denen keine Kreditpunkte (Magister, Diplom) vergeben werden, erfolgt die Rangfolgenbildung in der ersten Stufe aus dem Quotienten der Anzahl der Prüfungsleistungen und der Fachsemesterzahl multipliziert mit dem Notendurchschnitt der Prüfungsleistungen.
 - f. In Master-Studiengängen kann die Auswahlkommission die Note des zum Studium berechtigenden Abschlusses heranziehen.
- (7) In der zweiten Stufe werden die vorausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber von den Studienbüros aufgefordert, weitere Bewerbungsunterlagen in einer Frist von zwei Wochen einzureichen.
- (8) Diese Bewerbungsunterlagen müssen umfassen:
- a) Motivationsschreiben;
 - b) tabellarischer Lebenslauf;
 - c) Abiturzeugnis bzw. Schulabschlusszeugnis (bei ausländischen Zeugnissen ggf. eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem);
 - d) Erklärung, ob Förderungsleistungen Dritter (beispielsweise Begabtenförderungswerke, Stifter) bezogen werden;
 - e) Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen (Leistungsspiegel);
 - f) Bachelor Zeugnis (nur bei Bewerbern im Master Studiengang);
 - g) ergänzende Nachweise für die nicht leistungsbezogenen Kriterien (fakultativ):
 1. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement;
 2. ggf. Auslandsaufenthalte;
 3. ggf. Nachweis über den höchsten Bildungsabschluss der Eltern (ein nicht akademisches Elternhaus liegt vor, wenn kein Elternteil über einen Hochschulabschluss verfügt);
 4. ggf. Nachweise über einen Migrationshintergrund¹. Ein Migrationshintergrund wird in der Regel durch das Vorliegen eines oder mehrere der folgenden Merkmale belegt:
 - die Person besitzt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit;
 - der Geburtsort der Person liegt außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist nach 1949 erfolgt;
 - der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person liegt außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Die Gewichtung der Kriterien nach Abs. 8 und die Bildung der endgültigen Rangfolge in der zweiten Stufe liegen im Ermessen der Auswahlkommission.

§ 6 Bewilligung

Geförderte Studierende erhalten einen Bewilligungsbescheid. In diesem wird neben den nach § 6 Abs. 1 StipG erforderlichen Angaben auch auf die nach § 8 zu erfüllenden Pflichten hingewiesen.

¹ entsprechend der "Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung vom 29. September 2010 (BGBl. I S. 1372)"

§ 7 Dauer der Förderung

- (1) Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr ab dem in Förderungsbewilligung genannten Semester bewilligt. Verlängerungen sind unter der Voraussetzung des § 2 möglich.
- (2) Die Förderhöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit.
- (3) Für die Dauer einer Beurlaubung nach § 8 HImmaVO 2010 wird die Förderung ausgesetzt. Das Stipendium wird während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes innerhalb der Bewilligungsdauer fortgezahlt. Dies gilt im Rahmen des ERASMUS-Programms auch dann, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin gleichzeitig einen Mobilitätzuschuss vom DAAD erhält.
- (4) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.

§ 8 Pflichten der Stipendienempfänger

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat sind verpflichtet, alle Veränderungen der Angaben in der Bewerbung und sonstiger Umstände, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat sind darüber mit der Annahme des Stipendiums hinaus verpflichtet
 - a. an der Evaluierung ihrer bzw. seiner Leistungen und des Stipendienprogramms teilzunehmen.
 - b. unmittelbar nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ihre bzw. seine Kontaktdaten (Name, Anschrift, Studiengang, gültige E-Mail Adresse, Mobil- und Festnetznummer) an den Förderer zu übermitteln.

§ 9 Fortsetzung der Förderung

- (1) Zur Fortsetzung des Stipendiums ist der Bewerbungsprozess erneut zu durchlaufen. In diesem Rahmen erfolgt auch die Eignungs- und Leistungsüberprüfung für den vergangenen Förderzeitraum. Bei gleichbleibendem oder besserem Leistungsstand, wird eine Verlängerung der Förderung im Sinne einer langfristigen Förderung um ein Jahr angestrebt. Die Fortsetzung der Förderung erfolgt für jeweils ein Jahr.
- (2) Eine Fortsetzung über die in den Prüfungsordnungen festgelegte Fachsemesterzahl (Regelstudienzeit) ist ausgeschlossen.

§ 10 Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.
- (2) Es besteht eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre bzw. seine Berichts und Mitwirkungspflicht gemäß § 8, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.
- (3) Die Bewilligung des Stipendiums ist mit dem Ablauf des Monats widerrufen, in dem die bzw. der Studierende das Studium abbricht, die Hochschule wechselt, das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt.
- (4) Ein Anspruch auf Fortzahlung des Stipendiums bei Insolvenz des Förderers besteht nicht.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Das Präsidium berichtet im Rahmen seines Rechenschaftsberichts über das Stipendienprogramm.
- (2) Die TU Darmstadt weist darauf hin, dass jeglicher Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums hochschulrechtlich und strafrechtlich verfolgt wird und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien zurück gefordert werden.

Darmstadt, den 19. Mai 2011

Professor Dr. Hans Jürgen Prömel
Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 19. Mai 2011

08-110519-Satzung-StipG-rev7.doc

Anlage 1:

Förderpaket A1:

- Minimum 3 Stipendien bzw. eine Stipendienanzahl, die durch 3 teilbar ist.
- Förderer kann für 2/3 Stipendien festlegen aus welchem Fachbereich der Stipendiat kommt und kann beratend in den Auswahlprozess der Stipendiaten einbezogen werden (bei fachgebundene Stipendien). Die Beratungsfunktion der Förderer erfolgt zu dem Zeitpunkt, wenn der Bewerber das zweistufige Ranking bereits durchlaufen hat.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass diejenigen Stipendiaten, die ein fachungebundenes Stipendium erhalten, ebenfalls in einem MINT Fach studieren, ist aufgrund der folgenden Fächerverteilung an der TU Darmstadt sehr hoch: 50 % Ingenieurwissenschaften; 35 % Naturwissenschaften; 15 % Gesellschaftswissenschaften.
- Stipendiaten nehmen Kontakt mit Förderer auf.
- Förderer lernt Stipendiat während der Stipendiatenfeier persönlich kennen.
- Name des Förderers kann, wie im Beispiel, genannt werden:
Deutschlandstipendium der [Name des Unternehmens] an der TU Darmstadt. Nicht möglich ist dagegen eine direkte Benennung des Stipendiums nach dem Förderer [etwa Name des Förderers – Deutschlandstipendium oder N.N.-Stipendium]
- Die Technische Universität Darmstadt würdigt das Engagement ihrer Förderer und nennt auf ihrer Internetseite zum Deutschlandstipendium die Unterstützer des Deutschlandstipendiums namentlich. Sollte ein Unterstützer anonym bleiben wollen, so wird er gebeten dies im Fördervertrag zu vermerken.

Förderpaket A2:

Falls ein Dekanat mehr Förderer einwirbt, als sein Kontingent vorsieht, können dem Förderer folgende Angebote gemacht werden:

- Förderergelder werden für die Vergabe von Stipendien im Jahr 2012 verwendet
- oder der Förderer übernimmt ein Vollstipendium in Höhe von € 3600/ Jahr (siehe Unternehmensstipendium).

Förderpaket B:

- Förderer spendet einmalig einen beliebigen Betrag in einen Fonds (mindestens € 50,-). Die dort einlaufenden Beträge werden vom Dekanat zu Stipendien zusammengefasst. Die Stipendien werden ausschließlich fachungebunden nach Verteilungsschlüssel vergeben.
- Bei der Vergabe der Stipendien kann der Förderer nicht miteinbezogen werden. Eine Namensnennung des Förderers ist nicht möglich.
- Förderer wird zur Stipendiatenfeier eingeladen, kommt jedoch nicht direkt mit seinen Stipendiaten in Kontakt

Unternehmensstipendium:

- Gilt als Alternative zum Deutschlandstipendium (z.B. wenn das Kontingent eines FB überzeichnet ist) Der Förderer sagt ein Vollstipendium in Höhe von € 3600/Stipendiat und Jahr zu.
- Förderer kann seine Auswahlkriterien selbst definieren.
- Das Unternehmensstipendium darf nicht den Namen Deutschlandstipendium tragen und wird nicht dem Kontingent des Deutschlandstipendiums zugerechnet.
- Das Unternehmensstipendium kann den Namen des Unternehmens tragen.